

hs magazin

Förderprogramme zur Digitalisierung Geld vom Staat für Software und Beratung



INTERVIEW „Viele KMU kennen die Fördermöglichkeiten nicht“ **LÖSUNGEN & TRENDS** Version 3.00: Mehr Komfort in der Auftragsbearbeitung | DS-GVO: Neue Datenschutzvorgaben für Unternehmen **PRAXIS** Fertigungssoftware im Stahlbaubetrieb **TIPPS & TRICKS** Arbeitsmittel verwalten



Johannes Tenge
Redaktion

Digitalisierungshilfe vom Staat

Die digitale Transformation der Wirtschaft schreitet voran. Immer mehr Geschäftsprozesse laufen elektronisch ab, Daten werden vernetzt, neue Geschäftsmodelle entstehen. Viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) laufen jedoch Gefahr, bei dieser Entwicklung den Anschluss zu verlieren. Häufig mangelt es ihnen an den Geldmitteln für Investitionen sowie an Know-how. Dies ist in gesamtökonomischer Hinsicht riskant, denn schließlich gilt der Mittelstand zu Recht als das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Die Politik hat daher diverse Förderprogramme aufgelegt, um KMU in Deutschland dabei zu unterstützen, sich für die Herausforderungen der digitalen Welt zu rüsten.

Die Fördermöglichkeiten sind allerdings unübersichtlich und unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Bezeichnenderweise stellen die Länder, in denen die Wirtschaft ohnehin verhältnismäßig kräftig brummt, mehr Mittel für die Förderung von Digitalisierungsprojekten bereit als die Länder mit schwächerer wirtschaftlicher Infrastruktur. So gewähren Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen unter anderem auch für die Anschaffung von vorhabensspezifischer Software Zuschüsse. In anderen Bundesländern beschränkt sich die Zuschussförderung hingegen auf die Kosten für die externe Beratung bei Digitalisierungsmaßnahmen.

Die Fördermöglichkeiten sind allerdings unübersichtlich und unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Bezeichnenderweise stellen die Länder, in denen die Wirtschaft ohnehin verhältnismäßig kräftig brummt, mehr Mittel für die Förderung von Digitalisierungsprojekten bereit als die Länder mit schwächerer wirtschaftlicher Infrastruktur. So gewähren Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen unter anderem auch für die Anschaffung von vorhabensspezifischer Software Zuschüsse. In anderen Bundesländern beschränkt sich die Zuschussförderung hingegen auf die Kosten für die externe Beratung bei Digitalisierungsmaßnahmen.

KMU, deren Betriebsstätte in einem weniger förderaktiven Bundesland liegt, brauchen aber nicht zu verzagen. Zum einen gibt es für alle das bundesweite Förderprogramm go-digital, das

ebenfalls die Kosten für Beratungsleistungen bezuschusst. Zum anderen enthalten auch die auf den ersten Blick unattraktiveren Landesförderprogramme oftmals interessante Unterstützungsangebote für bestimmte Unternehmen. Last, not least bieten die Förderbanken zinsgünstige Darlehen zur Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben an. KMU können also beispielsweise einen Zuschuss zu den Beratungskosten ihres Projekts beantragen, während sie die notwendigen technischen Investitionen, etwa in Hardware und Software, über ein Darlehen finanzieren.

Das vorliegende Heft möchte Unternehmen den Einstieg ins Thema Digitalisierungsförderung erleichtern und sie anregen, die Service- und Informationsangebote von Bund, Ländern und privaten Projektträgern zu nutzen. Denn je eher die digitalen Grundlagen im Betrieb geschaffen werden, desto besser. Dabei macht es prinzipiell keinen Unterschied, ob ein KMU global agiert oder in der Regionalliga spielt – früher oder später wird die Digitalisierung jeden Markt erreichen. Handelt man nicht, wird nicht der digitale Wandel irgendwann am eigenen Unternehmen vorbeiziehen, sondern die Konkurrenz.

Johannes Tenge

Empfehlen Sie HS weiter!

Bei erfolgreicher Vermittlung eines neuen Kunden erhalten Sie eine Prämie.

www.hamburger-software.de/empfehlung





Das hs magazin im Netz:
www.hamburger-software.de/
hs-magazin-online



Aktuell

04 News

Titel

- 13 Interview: Katja Theunissen**
 „Viele KMU kennen die Fördermöglichkeiten für Digitalisierungsprojekte nicht“
- 16 Förderprogramme zur Digitalisierung**
 Geld vom Staat für Software und Beratung



13

Empfiehlt KMU, sich vor dem Start von Digitalisierungsprojekten über Förderangebote zu informieren:
 Unternehmensberaterin Katja Theunissen

Lösungen & Trends

- 20 Versionswechsel**
 Mehr Komfort in der Auftragsbearbeitung
- 21 Messerückblick**
 Zukunft Personal zeigt: Digitalisierung in HR-Abteilungen schreitet voran
- 22 Kassen-Nachschau**
 Wenn der Steuerprüfer plötzlich im Laden steht
- 24 Datenschutz-Grundverordnung**
 Neue Datenschutzvorgaben für Unternehmen
- 26 Interview: Sabine Köhler**
 „Bei der Datensicherheit muss ein Umdenken stattfinden“
- 27 EU-Verordnung eIDAS**
 Neuer Rechtsrahmen für elektronische Signaturen und Co.



24

Höhere Anforderungen an den Datenschutz: Was sich durch die Datenschutz-Grundverordnung ab Mai 2018 für Unternehmen ändert

Praxis

- 28 Anwenderbericht: Feuchtgruber GmbH**
 Produktion nach Maß
- 30 Anwenderbericht: Prodinge Verpackung**
 Die Profis fürs Drumherum



30

Organisiert die standortübergreifende Abrechnung und Verwaltung seiner mehr als 470 Mitarbeiter mit Personalsoftware von HS: Prodinge Verpackung

Standards

- 02 Editorial
- 32 Tipps & Tricks
- 34 Seminartermine
- 35 Gewinnspiel
- 35 Impressum



BITKOM-STUDIE

Datenschutz-Grundverordnung: Schleppende Umsetzung in den Unternehmen

Bis zum 25. Mai 2018 müssen Unternehmen ihre Datenverarbeitungsprozesse an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) angepasst haben. Bisher haben laut einer Umfrage des Verbands Bitkom aber erst 13 Prozent der Unternehmen mit der Umsetzung begonnen.

Das Ergebnis der repräsentativen Befragung von mehr als 500 Unternehmen lässt befürchten, dass viele Unternehmen die Datenschutz-Grundverordnung nicht fristgerecht umsetzen werden. Jedes dritte befragte Unternehmen hat sich noch nicht mit dem neuen Datenschutzrecht beschäftigt. Selbst von den Unternehmen, die sich bereits mit der DS-GVO befassen, gehen nur 19 Prozent davon aus, dass sie die Vorgaben bis zum Mai 2018 erfüllen werden. Weitere 20 Prozent erwarten, dass sie die Anforderungen größtenteils erfüllen werden.

Oft fehlen die organisatorischen Voraussetzungen

Die Vorbereitungen auf die DS-GVO laufen schleppend: Rund die Hälfte (49 Prozent) der Befragten beschäftigt sich zwar irgendwie mit dem Thema, aber nur 3 Prozent gehen davon aus, dass sie mehr als die Hälfte der Aufgaben abgearbeitet haben. Häufig fehlen in den Betrieben grundlegende organisatorische Voraussetzungen für den Datenschutz. Beispielsweise haben 42 Prozent der Unternehmen kein Verzeichnis, in dem die internen Prozesse für die Ver-

arbeitung personenbezogener Daten dokumentiert sind. Eine solche Datenschutzdokumentation ist jedoch Pflicht, weil die DS-GVO von den Unternehmen den Nachweis der rechtskonformen Datenverarbeitung verlangt. Das Verzeichnis wird also in Streitfällen eine wichtige Rolle spielen.

Unternehmen wünschen sich Leitfäden und Praxishilfen

Die größten Herausforderungen bei der Umsetzung sind für die Unternehmen der schwer abzuschätzende Aufwand (52 Prozent), Rechtsunsicherheit (43 Prozent) und mangelnde praktische Umsetzungshilfen (32 Prozent). Entsprechend wünscht sich mehr als ein Viertel (28 Prozent) der Befragten Auslegungshilfen zur DS-GVO durch die EU-Kommission. 27 Prozent hätten gerne Praxisleitfäden und 16 Prozent Handreichungen von den Aufsichtsbehörden. Das Gesetz sei an vielen Stellen vage und den Unternehmen fehlten Vorgaben, wie sie damit umgehen sollen. Konkrete Vorgaben wären hilfreich, sagt Susanne Dehmel, Geschäftsleiterin Recht & Sicherheit beim Bitkom. Dennoch müsse nun endlich richtig losgelegt werden. ◀◀

GESETZGEBUNG

Neues Verpackungsgesetz führt zu erweiterten Pflichten für Unternehmen

Am 1. Januar 2019 tritt das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ in Kraft, kurz Verpackungsgesetz oder VerpackG. Es hebt die bis dahin geltende Verpackungsverordnung auf und führt neue Vorgaben für sogenannte Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ein. Hierunter sind Verpackungen zu verstehen, die der Beteiligungspflicht an einem dualen System unterliegen.

Neue Registrierungspflicht

Alle Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich künftig bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen online registrieren (§ 9 VerpackG). Das Registrierungsportal befindet sich zurzeit im Aufbau (www.verpackungsregister.org). Hersteller im Sinne des VerpackG ist jeder, der „Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt“, auch Importeure (§ 3 Abs. 14 Ver-

packG). Die Zentrale Stelle veröffentlicht die Namen registrierter Hersteller im Internet. Nicht registrierte Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen.

Auch Onlinehändler sind betroffen

Neu ist, dass ab Januar 2019 neben Verkaufs-, Service- und Umverpackungen auch Versandverpackungen der Systembeteiligungspflicht unterliegen. Somit muss jeder Internethändler seine Versandverpackungen selbst an einem dualen System beteiligen und die erforderlichen Daten melden. Zudem müssen sich Onlinehändler künftig bei der Zentralen Stelle registrieren. Ohne vorherige Registrierung dürfen Versandverpackungen ab Januar 2019 nicht mehr verwendet werden.

Bußgelder und Abmahnungen bei Verstößen

Verstoßen Unternehmen gegen die aus dem VerpackG resultierenden Pflichten, müssen sie mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 200 000 Euro rechnen. Erfüllt ein Hersteller oder Händler seine gesetzlichen Pflichten nicht und spart er dadurch Zeit und Geld, drohen ihm zudem Abmahnungen wegen unlauteren Wettbewerbs durch Konkurrenten oder die Wettbewerbszentrale. Ein anderes Problem infolge mangelnder Regeltreue können Onlinehändler bekommen, die über Amazon, eBay und andere Handelsplattformen vertreiben: Hält sich ein teilnehmender Händler nicht vollständig an geltendes Recht, wird ihn der Plattformbetreiber im Zweifel ausschließen, um nicht selbst in den Fokus zu geraten. ◀◀



© Destina / fotolia.com



Weiterführende Informationen

Informationen auf der Website von „Der Grüne Punkt“

www.gruener-punkt.de/de/kommunikation/infothek/das-verpackungsgesetz-im-detail.html

Pressemitteilung und FAQ des Bundesumweltministeriums (BMUB)

www.bmub.bund.de/PM7079



DUALE BERUFSAUSBILDUNG

Neue Ausschreibungsrunde im Förderprogramm Jobstarter plus

Die vierte Förderrunde des Ausbildungsstrukturprogramms „Jobstarter plus – für die Zukunft ausbilden“ ist gestartet. In der aktuellen Runde fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) regionale Projekte, die kleine Unternehmen bei ihren Ausbildungsaktivitäten unterstützen. Ziel ist es, den Unternehmen dabei zu helfen, Ausbildungsangebote bereitzustellen und zu besetzen. Hierzu sollen kleinen Betrieben verschiedene Dienstleistungen zur Verfügung stehen – beispielsweise Beratung in administrativen und rechtlichen Fragen zum Thema Ausbildung, Information zu Ausbildungsberufen und Unterstützung bei der Einrichtung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Bewerberauswahl. Förderberechtigt sind Bildungseinrichtungen, Kommunen, öffentliche Einrichtungen sowie Verbände und Vereinigungen. Nähere Informationen zum Förderprogramm sind unter www.jobstarter.de abrufbar. ◀◀

URTEIL

Finanzgericht: E-Bilanz muss auch bei Sicherheitsbedenken übermittelt werden

Abstrakte Sicherheitsbedenken befreien nicht von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der E-Bilanz. Eine Übermittlung der Daten auf einem Datenträger muss das Finanzamt nicht akzeptieren. Das entschied das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht in Kiel (Az. 1 K 149/15).

Geklagt hatte eine GmbH für Sicherheitstechnik. Das zuständige Finanzamt hatte gegen das Unternehmen ein Zwangsgeld festgesetzt und es zur Abgabe der E-Bilanz per Datenfernübertragung aufgefordert. Dagegen klagte die GmbH unter Berufung auf die Härtefallregelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 150 Abs. 8 AO. Als Begründung für ihre Verweigerung einer E-Bilanz führte die Klägerin Sicherheitsbedenken an. Es bestehe die Gefahr, dass ausländische Konkurrenzunternehmen im Rahmen von Ausschreibungen Kalkulationsdaten ausspähen und für sich nutzen könnten. Die GmbH bot an, die Bilanzdaten stattdessen auf einem USB-Stick beim Finanzamt einzureichen.

Das Finanzgericht in Kiel wies die Klage ab und gab dem Finanzamt recht. Nach

Auffassung des Gerichts konnte die GmbH keine konkrete Sicherheitslücke benennen. Abstrakte Sicherheitsbedenken gegen die SSL-verschlüsselte Übertragung der E-Bilanz ließen die Richter nicht gelten. Die Klägerin habe das abstrakte Risiko der Ausnutzung möglicher Sicherheitslücken zur Datenausspähung im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen, da für die Finanzverwaltung aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen ein gewichtiges Interesse an der ausschließlichen Übermittlung der E-Bilanz mittels Datenfernübertragung bestehe. Deshalb musste die Finanzbehörde die Daten auch nicht auf einem Datenträger, etwa einem USB-Stick, annehmen. Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt worden (Az. VII R 14/17). ◀◀





ARBEIT 4.0

Förderprogramm unterstützt KMU bei digitaler Transformation der Arbeitsorganisation

Mithilfe des Mitte September 2017 gestarteten ESF-Förderprogramms unternehmensWert:Mensch plus möchte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei unterstützen, die digitale Transformation im Betrieb innovativ zu gestalten. Insbesondere KMU haben nämlich einer Umfrage der Förderbank KfW zufolge Schwierigkeiten bei der Anpassung ihrer Unternehmens- und Arbeitsorganisation an die Anforderungen der Digitalisierung.

unternehmensWert:Mensch plus fördert Beratungs- und Unterstützungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen, die innovative Konzepte

für die Arbeit in der digitalen Transformation erproben und so individuelle Lösungen gestalten wollen. Dabei kann es etwa um Angebote zum mobilen Arbeiten, neue Arbeitszeitmodelle oder den Einsatz von digitalen Assistenzsystemen gehen. Die Förderquote beträgt 80 Prozent des Beraterhonorars für maximal zwölf Beratungstage.

KMU mit weniger als 250 Beschäftigten und weniger als 50 Millionen Euro Jahresumsatz können in einer kostenfreien Erstberatung klären, ob ihre Beratung gefördert wird. Autorisierte Prozessberater können aus einem Beraterpool auf der Website des Programms ausgewählt werden (www.undernehmens-wert-mensch.de/uwm-plus). «

DIGITALISIERUNG

Kleine Unternehmen nutzen digitales Marketing kaum

Viele Kleinunternehmen setzen im Marketing nach wie vor auf Flyer und Prospekte. Digitale Marketinginstrumente werden hingegen verhältnismäßig selten eingesetzt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Unternehmensbefragung im Auftrag von Groupon.

Die zunehmende Nutzung von Smartphone, Tablet und Co. eröffnet Unternehmen neue Möglichkeiten, Kunden und Interessenten effizient und zielgerichtet anzusprechen. Zugleich verändern sich die Ansprüche auf der Empfängerseite: Viele Kunden wollen heute über verschiedene digitale Kanäle mit Unternehmen in Kontakt treten können. Doch wie gut haben sich kleine Firmen auf die veränderte Anspruchshaltung eingestellt? Und welche Kommunikations- und Transaktionsmöglichkeiten nutzen sie bereits? Die Internetplattform Groupon wollte es genauer wissen und ließ 200 Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern aus den Branchen Gastronomie, Beauty & Wellness sowie Freizeit durch Kantar Emnid befragen.

Nachholbedarf in Sachen digitale Werbung

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass digitales Marketing in vielen Kleinunternehmen offenbar eine untergeordnete Rolle spielt. So investiert die Hälfte der befragten Firmen lediglich bis zu 10 Prozent der Werbeausgaben in Suchmaschinenmarketing, Social-Media-Anzeigen, e-mail-Werbung, Apps, Affiliates- oder Display-Marketing. Kleine Betriebe, die schon digital aktiv sind, setzen überwiegend auf

kostengünstige Owned-Media-Maßnahmen: 83 Prozent der Kleinunternehmen haben eine eigene Website, 59 Prozent nutzen die sozialen Medien in Form eines Facebook- oder Instagram-Auftritts. Bei den bezahlten Werbemaßnahmen (Paid Media) dominieren weiterhin gedruckte Inhalte: Mehr als die Hälfte der Befragten lässt noch Flyer und Prospekte drucken und bucht Anzeigen in lokalen Zeitungen. Nur jedes dritte Kleinunternehmen schaltet Social-Media-Anzeigen, und lediglich ein Viertel betreibt Suchmaschinenmarketing.

Marketingenerfolge werden selten gemessen

Welche Marketingmaßnahmen als besonders effektiv einzuschätzen sind, beurteilen die Befragten höchst unterschiedlich. Dies ist nach Auffassung der Studienautoren darauf zurückzuführen, dass Kleinunternehmen den Erfolg einzelner Marketingkampagnen kaum messen. Jeder vierte Kleinunternehmer führt überhaupt keine Erfolgskontrolle seiner Werbemaßnahmen durch. Dabei ließen sich gerade digitale Marketingaktivitäten sehr gut messen, wie Groupon-Geschäftsführer Dominik Dreyer hervorhebt. Offenbar fehle es kleinen Unternehmen aber an Know-how, um das Marketing zu professionalisieren. ◀◀

DATENAUSTAUSCH

DATEV stellt Postversandformat zum Jahresende ein

Das Schnittstellenformat wird bereits seit 2009 nicht mehr gepflegt und gilt inzwischen als technisch veraltet. Nachfolger des Postversandformats ist das DATEV-Format. Das DATEV-Format steht bereits seit längerem für die HS Programme zur Auftragsbearbeitung (seit Version 2.80), die HS Programme zur Finanzbuchhaltung (seit Version 2.60) und die HS Programme zur Lohnabrechnung (seit Version 2.80) zur Verfügung. Nutzern der Anwendungen von HS, die noch das Postversandformat verwenden, wird dringend empfohlen, so bald wie möglich auf das DATEV-Format umzustellen.

Das alte Postversandformat wird nach heutiger Planung aber auch über das Jahr 2018 hinaus in den Programmen von HS verfügbar sein, da es möglicherweise für den Austausch von Daten, die nicht mit DATEV-Software erstellt wurden, weiterhin benötigt wird. ◀◀





KOOPERATION

ZDH und BSI wollen IT-Sicherheit in Handwerksbetrieben stärken

Handwerksbetriebe werden zunehmend zum Ziel von Hackerangriffen, Schadsoftware, Phishing und anderen Cyberattacken. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wollen Handwerksunternehmen künftig gemeinsam dabei unterstützen, ihre IT-Infrastruktur besser auf Gefahren aus dem Netz einzustellen.

Um Handwerksunternehmen für das Thema IT-Sicherheit zu sensibilisieren und sie in der Prävention und Abwehr von Cyberangriffen zu unterstützen, haben der ZDH und das BSI eine Kooperation vereinbart. Im Rahmen der Zusammenarbeit sollen Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Projekte im Bereich der IT-Sicherheit umgesetzt werden. Geplant ist etwa eine Dialogplattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch für Handwerksunternehmen. Außerdem wollen ZDH und BSI gemeinsame Webinare und Präsenzveranstaltungen, Leitfäden, Informationsbroschüren, Erklärfilme und Checklisten entwickeln. Hierbei soll das vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) geförderte Kompetenzzentrum Digitales Hand-

werk eine Multiplikatorenfunktion in die Handwerkswirtschaft hinein ausüben. Der ZDH wird zudem der BSI-Allianz für Cyber-Sicherheit beitreten. Im Rahmen dieser Initiative will der ZDH künftig insbesondere mittelstandsspezifische Belange in den branchenübergreifenden Dialogprozess zur Cyber-Sicherheit einbringen.

IT-Infrastruktur besser gegen Gefahren wappnen

ZDH und BSI sind sich einig, dass Cyberangriffe auf Dauer nur erfolgreich abgewehrt werden können, wenn auch kleine und mittlere Unternehmen ihre IT-Infrastruktur besser auf drohende Gefährdungen einstellen. „Längst ist es so, dass auch unsere Handwerksbetriebe von Cyberangriffen betroffen sind

und dass die Schäden, die dadurch entstehen, oft sehr kostspielig sind. Es ist daher wichtig, dass sich unsere Betriebe gegen solche Angriffe wappnen“, sagt ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer. Zu diesem Zweck stelle das BSI als nationale Cyber-Sicherheitsbehörde seine Expertise auch der Wirtschaft und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung, erklärt BSI-Präsident Arne Schönbohm. „Wenn wir Handwerksbetriebe Unterstützung anbieten und Hilfestellungen an die Hand geben, um die mit der Digitalisierung einhergehenden Gefahren zu erkennen und abzuwehren, dann trägt das dazu bei, die Cyber-Sicherheit in Deutschland insgesamt zu verbessern“, so Schönbohm weiter. ◀◀

KfW-MITTELSTANDSPANEL 2017

Mittelstand als Arbeitgeber so bedeutend wie nie zuvor

Erstmals sind mehr als 70 Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beschäftigt. Auch bei den Umsätzen haben die KMU im vergangenen Jahr abermals zugelegt. Das geht aus dem KfW-Mittelstandspanel 2017 hervor. Der Mittelstand sei damit Träger des Aufschwungs der Wirtschaft und am Arbeitsmarkt.



© Monkey Business / fotolia.com

Die Zahl der Erwerbstätigen im Mittelstand ist im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 1,46 Millionen (+ 4,6 Prozent) auf die Rekordsumme von 30,9 Millionen Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen gestiegen. Damit überschreitet der Anteil von KMU an der Erwerbstätigkeit erstmals die Marke von 70 Prozent (70,4 Prozent). Demgegenüber haben Großunternehmen und der öffentliche Sektor zum wiederholten Mal Beschäftigung abgebaut: Im Vorjahresvergleich sank die Anzahl der Erwerbstätigen um 432 000 Personen. Auch in puncto Erlös steht der Mittelstand in Deutschland insgesamt gut da: Die Umsätze der KMU stiegen 2016 um 3,9 Prozent – dies ist der höchste Zuwachs seit fünf Jahren. Die durchschnittliche Umsatzrendite lag wie im Vorjahr bei 7,3 Prozent.

Dienstleister im Aufwind

Der sektorale Strukturwandel hinterlässt dabei im Mittelstand immer größere Spuren. „Die Entwicklung hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft geht auch am Mittelstand nicht vorbei. Hauptträger des Beschäftigungsaufbaus der letzten Jahre sind ganz eindeutig wissensintensive Dienstleister.

Allein drei Viertel aller seit 2010 entstandenen Arbeitsplätze im Mittelstand gehen auf ihr Konto“, erläutert KfW-Chefvolkswirt Jörg Zeuner. Insgesamt ist die Zahl der Erwerbstätigen im Bereich der wissensintensiven Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um 2,4 Millionen auf aktuell 9,9 Millionen Personen gestiegen. Mit einer weiteren Zunahme sei zu rechnen, so Zeuner. Digitalisierung und eine starke Binnennachfrage begünstigten die Dienstleister.

Leichte Rückgänge im Auslandsgeschäft

Im internationalen Geschäft verlieren die kleinen und mittleren Unternehmen laut KfW-Mittelstandspanel leicht an Boden. Gingen im Jahr 2012 noch die Hälfte der deutschen Exporte auf das Konto von KMU, liegt ihr Anteil im Jahr 2016 nur noch bei 45 Prozent. Vor allem auf den außereuropäischen Märkten fallen die KMU zurück: Hier sind die Umsätze innerhalb eines Jahres um rund 8 Milliarden Euro auf 161 Milliarden Euro im Jahr 2016 zurückgegangen.

Das KfW-Mittelstandspanel und weitere Informationen sind unter www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/KfW-Mittelstandspanel.html abrufbar. ◀◀



Demofilme zum HS Seminarmanagement

Wer sich schnell und in kompakter Form einen Überblick über die Bedienung und Funktionsweise des HS Seminarmanagements verschaffen will, findet nun auf der Website von HS acht kurze Demofilme von jeweils rund eineinhalb Minuten Dauer.

www.hamburger-software.de/personalmanagement/seminarmanagement

DATENSICHERHEIT

Social-Media-Sicherheit wird in vielen Unternehmen vernachlässigt

Die Mehrheit der Unternehmen in Deutschland ist mit mindestens einem Auftritt in den sozialen Medien präsent. Jedoch ergreifen viele Firmen keine Maßnahmen gegen ungewollten Datenabfluss über die sozialen Netzwerke. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie von Sopra Steria Consulting.

Mit der zunehmenden Nutzung von Facebook und Co. vermischt sich die berufliche Welt unweigerlich mit der privaten. Häufig werden private Profile auch im Job genutzt. Dies birgt Risiken: Geht beispielsweise ein Mitarbeiter im privaten Umfeld eher sorglos mit Zugangsdaten um, kann dies zur Bedrohung für das Netzwerk seines Arbeitgebers werden. Obwohl der Mensch hier längst als eine der wesentlichen Schwachstellen im IT-Sicherheitsmanagement ausgemacht worden ist, führt jedes dritte Unternehmen mit Social-Media-Auftritt keine Maßnahmen gegen einen unerwünschten Abfluss von Daten durch (engl. Data Loss Prevention). Das hat die Studie „Potenzialanalyse Digital Security“ von Sopra Steria Consulting ergeben.

Unzureichende Schutzmaßnahmen

Trotz ihrer oft regen Aktivitäten in sozialen Netzwerken haben 44 Prozent der befragten Firmen nicht einmal eine Social-Media-Policy erstellt, die unter anderem den Umgang der Mitarbeiter mit Social Media regelt. Ohne ein solches Regelwerk lässt sich nach Auffassung der Studienautoren jedoch kein wirklich wirksamer Schutz erreichen. 30 Prozent der Firmen verzichten zudem auf Social-Media-Trainings sowie auf regelmäßige Kampagnen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter. Technische Hilfsmittel, um unerwünschten Datenabfluss über soziale Netzwerke zu verhindern, sogenannte Data-Loss-Prevention-Tools (DLP-Tools), werden von etwas mehr als einem Drittel der Befragten (39 Prozent) – meistens größere Unternehmen – eingesetzt. DLP-Tools können beispielsweise protokollieren, welche sozialen Netzwerke im Unternehmen am häufigsten auch beruflich genutzt werden. Des Weiteren können sie prüfen, ob Mitarbeiter für unterschiedliche Nutzerprofile dieselben Zugangsdaten verwenden – und die Nutzer automatisch darauf hinweisen. ◀◀



UMFRAGE

Mangelnde Dokumentensicherheit in mittelständischen Unternehmen

Die Verbesserung der IT-Sicherheit ist für die meisten Unternehmensverantwortlichen im Mittelstand längst ein zentrales Thema. Bei der Gewährleistung von Dokumentensicherheit – insbesondere beim Schutz vor unberechtigtem Zugriff – bestehen hingegen in vielen Firmen Defizite. Dies hat eine Umfrage des Statistikportals Statista im Auftrag von Kyocera Document Solutions ergeben. Dabei wurden in Deutschland 1 000 Büroangestellte mit Computerarbeitsplatz zu ihrem Umgang mit vertraulichen Informationen befragt. Demzufolge kommen mehr als 70 Prozent der Büroan-

gestellten oft mit sensiblen Dokumenten wie Verträgen oder Korrespondenzen in Berührung. 53 Prozent der Befragten gaben sogar an, mindestens einmal wöchentlich Zugriff auf Dokumente und Informationen zu haben, die nicht für sie bestimmt sind.

Hauptrisiken: Netzwerkordner und Bürodrucker

Als problematisch erweist sich die gerade in kleinen und mittleren Unternehmen gängige Praxis, Dokumente in Netzwerkordnern abzulegen, auf die jeder Zugriff hat. Diese Informationen können dann leicht von Unbefugten eingesehen, kopiert oder weitergeleitet werden. Ein weiteres Sicherheitsrisiko sind laut der Umfrage Bürodrucker bzw. Multifunktionsgeräte: So gaben 28 Prozent der Befragten an, dass sie im Ausgabefach des Druckers oft bzw. regelmäßig sensible Dokumente vorfinden, die sie eigentlich nicht sehen dürften.

Technische Lösungen schützen

Die Umfrage zeigt zudem: Je kleiner das Unternehmen, desto größer die Wahrscheinlichkeit von Sicherheitsmängeln: 40 Prozent der Beschäftigten in Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern gaben an, dass ihr Betrieb keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Dokumentensicherheit ergriffen hat. In Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sind es hingegen nur 9 Prozent. „Dabei lassen sich beispielsweise mit Print-&Follow-Lösungen oder Dokumentenmanagementsystemen (DMS) Prozesse nicht nur effizienter, sondern auch sicherer gestalten“, wie Produktmarketing-Manager David Pütz von Kyocera Document Solutions sagt. ◀◀



Fördermittel

INTERVIEW

„Viele KMU kennen die Fördermöglichkeiten für Digitalisierungsprojekte nicht“

Viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben in puncto Digitalisierung Nachholbedarf. Zugleich scheuen sie den finanziellen Aufwand, den etwa die Einführung einer neuen ERP-Software mit sich bringt. Was viele nicht wissen: Der Staat bezuschusst Digitalisierungsprojekte teils beträchtlich. KMU-Beraterin Katja Theunissen liefert einen Überblick über wichtige Förderprogramme und erklärt, unter welchen Voraussetzungen es Geld gibt.

Bund und Länder unterstützen KMU mit verschiedenen Förderprogrammen dabei, die Digitalisierung in den Geschäftsprozessen voranzutreiben. Welche sind die relevanten bundesweiten Förderprogramme in diesem Bereich?

Katja Theunissen: Was die Förderung notwendiger Beratungsleistungen angeht, ist zuvorderst natürlich das Programm go-digital zu nennen, das seit Juli 2017 zur Verfügung steht. Dieses bietet Zuschüsse von bis zu 16 500 Euro je Unternehmen und Jahr. Das Programm umfasst die Module IT-Sicherheit, Internetmarketing und digitali-

sierte Geschäftsprozesse. Im Rahmen des Programms unternehmensWert:Mensch werden Beratungsleistungen von autorisierten Prozessberatern rund um die Digitalisierung der Arbeitswelt jetzt mit bis zu 9 600 Euro bezuschusst. Im Kreditbereich geht es bundesweit vor allem um das KfW-Programm ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit.

Neben den eigentlichen Förderprogrammen gibt es zahlreiche Service- und Beratungsangebote von Bund und Ländern. Viele KMU kennen die Fördermöglichkeiten für Digitalisierungsprojekte jedoch nicht. Deshalb ist es Unternehmen, die sich erstmals mit dem Thema beschäftigen, unbedingt anzuraten, sich in den regionalen Kompetenzzentren



© Ellen Bornkessel



Hat man mit einem Digitalisierungsprojekt bereits begonnen, ist oft keine Förderung mehr möglich. Daher gilt: erst über die Fördermöglichkeiten informieren und einen Antrag stellen.

Katja Theunissen

oder auch digitalen Hubs zu informieren, welche geldwerten Informationen und Services sie dort in Anspruch nehmen können. Übersichten findet man unter dem Stichwort „Netzwerk und Kooperation“ auf www.mittelstand-digital.de und unter dem Begriff „Mittelstand 4.0“ auf den Internetseiten des Bundeswirtschaftsministeriums.

Und welche länderspezifischen Förderprogramme mit ähnlichem Fördergegenstand gibt es für KMU?

In Baden-Württemberg werden Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern im Rahmen der sogenannten Digitalisierungsprämie ab Januar 2018 mit einem Zuschuss von bis zu 10 000 Euro gefördert. Zuwendungsfähig sind sowohl Anschaffungen in Hard- und Software als auch Dienstleistungen

und Schulungen. In Bayern können kleine und mittlere Unternehmen den Digitalbonus beantragen. In der Regel beträgt der Zuschuss bis zu 10 000 Euro. Ist das Vorhaben besonders innovativ, werden sogar bis zu 50 000 Euro bereitgestellt.

Förderungen für Beratungsleistungen rund um die Digitalisierung gibt es in vielen Einzelprogrammen.

Sie alle aufzuzählen würde hier den Rahmen sprengen. In Nordrhein-Westfalen etwa profitieren Unternehmen vom Innovationsgutschein Digitalisierung. Je nach Art des individuellen Vorhabens können auch geförderte Innovationsassistenten oder die Technologieförderprogramme des Bundes und der Länder eine Rolle spielen, wenn es um die Finanzierung einer Digitalisierung geht, die möglicherweise auch in einem größeren Kontext eines Innovationsvorhabens steht. Wichtig ist immer: Bevor man startet und einen externen Dienstleister beauftragt, sollte man sich über mögliche Förderprogramme informieren. Denn grundsätzlich gilt, dass die Projekte nicht begonnen werden dürfen, bevor ein Antrag gestellt worden ist. Bei einigen Programmen muss man dann mit der Durchführung auch bis zur Bewilligung warten.

» **Einige Bundesländer bezuschussen im Rahmen von Digitalisierungsprojekten auch die Anschaffung von Hard- und Software.**

Welche Voraussetzungen muss ein Unternehmen erfüllen, um überhaupt als förderungswürdig eingestuft zu werden?

Bei go-digital liegt die Grenze bei 99 Mitarbeitern und 20 Millionen Euro Umsatz oder Bilanzsumme. Eine weitere Einschränkung gibt es nicht, alle in Deutschland ansässigen Unternehmen, auch Handwerksbetriebe, können das Programm nutzen. Bei den Mitarbeitern zählen Auszubildende oder Leiharbeiter nicht mit, Teilzeitkräfte werden anteilig berücksichtigt.

Bei den Landesprogrammen gelten häufig die offiziellen Größenklassen der EU für KMU, diese enden bei 250 Mitarbeitern bzw. 50 Millionen Euro Umsatz oder 43 Millionen Euro Bilanzsumme. Hierbei müssen immer alle eventuell gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen mit berücksichtigt werden. Wenn ein Unternehmen die Schwellenwerte überschreitet, lohnt ein Blick in den vorletzten Jahresabschluss: Erst wenn ein Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Grenzen überschreitet, geht der KMU-Status verloren.

Nehmen wir einmal an, ein förderungsfähiges Unternehmen möchte analoge Geschäftsprozesse digitalisieren, beispielsweise durch die Einführung von ERP-Software. Was kann in einem solchen Fall gefördert werden – und was nicht?

Die Förderung im Rahmen des Programms go-digital bezieht sich auf die reine Beratungsdienstleistung. Gefördert werden Beratertagesätze. Die Anschaffung von Hardware oder der Erwerb von Softwarelizenzen ist über go-digital nicht förderfähig. Hier würden aber zum Beispiel die bereits erwähnten Zuschussprogramme in Baden-Württemberg oder Bayern greifen.

Wenn ein Unternehmen die notwendigen technischen Anschaffungen nicht aus eigenem Cashflow oder im Rahmen bestehender Kreditlinien schafft, bietet sich die Beantragung eines Digitalisierungskredits an.

Inwieweit lassen sich verschiedene Förderprogramme miteinander kombinieren?

Bei der Frage nach der Kombination muss man erst mal genau gucken, wie das beantragte Projekt überhaupt definiert

ist. Ein Unternehmen wird sicherlich a priori sein Digitalisierungsprojekt als ein zusammenhängendes Vorhaben betrachten, was bezüglich der zeitlichen Durchführung und der Zusammenstellung des Teams ja auch richtig sein mag. Beantragt wird aber beispielsweise in go-digital nur die Dienstleistung. Wenn man gleichzeitig die Investitionen über ein Kreditprogramm finanziert, stellt dies im engeren Sinne keine Kombination dar. Es spricht nichts dagegen, das so zu machen. Grundsätzlich muss man in die jeweilige Richtlinie gucken oder jemanden fragen, der sich damit auskennt.

Wie läuft eine Projektförderung dann üblicherweise ab?

Wie gesagt, man muss erst den Fördertopf auswählen – und dann genau hinschauen, wie dort die Vorgehensweise definiert ist. Bei den Programmen, in denen nur autorisierte Berater tätig werden können, wie eben in go-digital, wird sich der Berater in der Regel auch um die Antragstellung kümmern und dann konform mit den Förderbedingungen die Maßnahme durchführen und abrechnen. In den Zuschussprogrammen der Länder muss das Unternehmen den Antrag selbst stellen. Die Bewilligungsbehörden bieten normalerweise Beratung dazu an. Die mit der Digitalisierung

» Für die Anschaffung der notwendigen Technik bietet sich auch die Beantragung eines zinsgünstigen Digitalisierungskredits an.

befassten Dienstleister kennen sich aber auch mit den Programmen aus. Sie sind sicherlich gute Anlaufstellen, um Informationen zu den Fördermöglichkeiten zu erhalten.

Bisher sprachen wir über Zuschüsse, die vom geförderten Unternehmen nicht zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus gibt es aber auch Förderprogramme mit zinsverbilligten Darlehen und Krediten. Welche Angebote können hier für KMU interessant sein?

Die Kreditfinanzierung von Digitalisierungsprojekten ist bislang kein ganz einfaches Thema gewesen, denn die Hausbanken finden bei diesen Projekten in der Regel keine banküblich verwertbaren Sicherheiten vor. Aufgrund dieses Dilemmas hat die KfW-Mittelstandsbank ein spezielles Programm aufgelegt, das unter dem Titel ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit besonders zinsgünstige Darlehen für Investitionen und Betriebsmittel bis zu 25 Millionen Euro bietet. Das Programm setzt voraus, dass das Unternehmen seit mindestens zwei Jahren am Markt ist und dass die Kreditsumme mindestens 25 000 Euro beträgt. Der Antragsweg führt wie bei allen KfW-Programmen über eine durchleitende Bank. Diese wird im Rahmen der Gesamtfinanzierung die Bonität des Unternehmens und die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit in Betracht ziehen. Hier hilft aber die optionale Haftungsfreistellung des Programms in Höhe von 70 Prozent. Das bedeutet, dass die Hausbank nur den Restanteil des Risikos trägt. Dies ist eigentlich in der aktuellen Niedrigzinsphase wesentlich wichtiger als die Zinsverbilligung des Förderprogramms. «

Zur Person

Katja Theunissen hat mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Unternehmensberatung und ist mit ihrem Büro in Düsseldorf tätig. Zu den Schwerpunkten der Diplom-Kauffrau zählen die Fördermittelberatung und die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei Finanzierungsprojekten. Die zertifizierte BAFA-Beraterin ist Mitglied im Bundesverband Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e.V. und leitet dort die Fachgruppe Fördermittelberatung.

www.inno-konkret.de





FÖRDERPROGRAMME ZUR DIGITALISIERUNG

Geld vom Staat für Software und Beratung

Der digitale Wandel eröffnet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vielfältige Möglichkeiten, ihre Geschäftsprozesse zu optimieren und wettbewerbsfähiger zu gestalten. Gerade im Mittelstand fehlen jedoch häufig die finanziellen Ressourcen für Investitionen – etwa für die Anschaffung moderner ERP-Software. Öffentliche Förderprogramme unterstützen KMU dabei, sich zu digitalisieren.

Die Digitalisierung verändert die Wirtschaft tief greifend: Produktions- und Innovationszyklen werden kürzer, bestehende Märkte umgekrempelt und neue geschaffen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben und sich auch künftig Absatzmöglichkeiten zu erschließen, benötigen kleine und mittlere Unternehmen effiziente elektronische Geschäftsprozesse mit Datenvernetzung. In vielen mittelständischen Betrieben mangelt es jedoch an zukunftsfähigen digitalen Systemen: Das Informationsmanagement beispielsweise wird mithilfe von Aktenordnern bestritten, die Rechnungsstellung erfolgt papiergebunden, und in Fertigungsunternehmen versucht man, die Produktion mit Tabellenkalkulationsprogrammen zu organisieren. Dabei haben die meisten Mittelständler Umfragen zufolge längst erkannt, dass elektronische Lösungen wie ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) oder



ein Produktionsplanungs- und -steuerungssystem (PPS) mit systematischer Analyse und Vernetzung der Produktionsdaten die Abläufe nachhaltig optimieren. Dass dennoch viele KMU hinsichtlich der Digitalisierung ihrer betrieblichen Prozesse im Rückstand sind, hat praktische Gründe: Vor allem kleinere Betriebe verfügen oftmals nicht über das Geld, um moderne elektronische Systeme anzuschaffen. Zudem haben sie meist keine IT-Abteilung und somit kein entsprechendes Know-how im Haus.

Finanzspritzen für Digitalisierungsvorhaben in KMU

Der deutsche Staat möchte die Finanzierungs- und Beratungslücken in Sachen Digitalisierung schließen. Hierzu gibt es mittlerweile auf Bundes- und Länderebene zahlreiche Förderprogramme, die KMU bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten finanziell unter die Arme greifen. Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses oder eines zinsverbilligten Kredits bzw. Darlehens in Kooperation mit Förderbanken erfolgen. Besonders begehrt sind Zuschüsse, weil es sich hierbei um nicht rückzahlbare Zuwendungen handelt – je nach Förderprogramm winken Beträge in bis zu fünfstelliger Höhe. Was konkret gefördert wird, hängt von den jeweiligen Programmrichtlinien ab und lässt sich nicht pauschal definieren.

Unübersichtliches Förderangebot

Das richtige Förderprogramm für ein Digitalisierungsvorhaben zu finden, ist angesichts der komplexen Förderlandschaft in Deutschland kein leichtes Unterfangen. Auf Bundesebene sind die Möglichkeiten verhältnismäßig überschaubar. Hier läuft seit Kurzem das Förderprogramm go-digital des Bundeswirtschaftsministeriums. Es richtet sich an KMU und Handwerksbetriebe mit weniger als 100 Mitarbeitern und höchstens 20 Millionen Euro Bilanzsumme. Der Staat übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen 50 Prozent der Beratungskosten, die im Rahmen der Digitalisierung von Geschäftsprozessen anfallen. IT-Anschaffungen sind bei go-digital nicht förderfähig.

Auf Länderebene ist das Förderangebot schwerer zu überblicken. Jedes Bundesland hat eigene Förderprogramme, die

sich in puncto Schwerpunktsetzung, Richtlinien und Förderumfang unterscheiden. Bayern und Baden-Württemberg bezuschussen zum Beispiel prinzipiell auch die Anschaffung von vorhabensspezifischer Hard- und Software. In Sachsen gibt es zwar keine Zuwendungen für Hardware, dafür fördert der Freistaat den Erwerb von Software im Rahmen von Projekten zur Einführung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien. Auch in anderen Bundesländern gibt es Förderangebote. Dort beschränkt sich die Unterstützung allerdings auf Zuschüsse zu den Unternehmensberaterkosten bei Digitalisierungsprojekten oder auf Digitalisierungskredite und Darlehen. Bei manchen Programmen kommen nur bestimmte Branchen oder besonders innovative Unternehmen in den Genuss einer Förderung.

Fördermöglichkeiten rechtzeitig prüfen

Fest steht: Es lohnt sich für KMU in jedem Fall, die Fördermöglichkeiten zu prüfen. Gerade in kleineren Betrieben kann ein Zuschuss den Ausschlag für die Einführung einer modernen ERP-Software geben, welche die Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Wichtig: Hat ein Projekt zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits begonnen, ist oft keine Förderung mehr möglich. Außerdem sind die jährlichen Fördertöpfe meist schon nach wenigen Wochen leer. Daher gilt es, frühzeitig zu handeln.

Eine gute Recherchemöglichkeit zu Förderprogrammen und Finanzhilfen bietet die Förderdatenbank des Bundes. Auf den Internetseiten der einzelnen Programme sind nähere Informationen und Kontaktadressen abrufbar. Darüber hinaus informieren Behörden wie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, aber auch Projektträger und unabhängige Informationsstellen über die Fördermöglichkeiten. ←



Link-Tipps

Überblick über Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU

www.foerderdatenbank.de

Auflistung von Förderprogrammen der Bundesländer

<https://transformation-it.de/foerderprogramme-digitalisierungsprojekten-durch-die-bundeslaender/>

Website zum bundesweiten Förderprogramm go-digital

www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/go-digital.html



LANDESFÖRDERPROGRAMME

Digitalisierung – welche Bundesländer KMU besonders umfangreich fördern

Die öffentliche Hand unterstützt die digitale Transformation in kleinen und mittleren Unternehmen mit verschiedenen Förderprogrammen. Besonders attraktiv ist das Angebot in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen. Dort bezuschusst der Staat im Rahmen von Digitalisierungsprojekten auch den Erwerb und die Einführung neuer Software. Eine Kurzvorstellung der drei wichtigsten Förderprogramme.



Digitalbonus (Bayern)

Mit dem Förderprogramm Digitalbonus will Bayern KMU unterstützen, sich durch Hard- und Software zu digitalisieren und die IT-Sicherheit zu verbessern.

Was wird gefördert?

Das Programm fördert die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen durch Digitalisierung. Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen zum Thema IT-Sicherheit. Bezuschusst werden die Ausgaben für Leistungen externer Anbieter und für die zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Hard- und Software.

Wie wird gefördert?

Es gibt drei Formen der Förderung: Beim Digitalbonus Standard erhalten Unternehmen einen Zuschuss von bis zu 10 000 Euro. Besonders innovative Projekte bezuschusst der Freistaat mit bis zu 50 000 Euro (Digital-

bonus Plus). Darüber hinaus kann ein Digitalkredit als zinsverbilligtes Darlehen der LfA Förderbank Bayern gewährt werden. Dieser kann mit den Zuschussvarianten kombiniert werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind KMU mit Betriebsstätte in Bayern, wo die geförderte Maßnahme auch zum Einsatz kommen muss. Weitere Voraussetzungen: Das Unternehmen hat weniger als 250 Beschäftigte und erwirtschaftet maximal 50 Millionen Euro Jahresumsatz.

Wo kann eine Förderung beantragt werden?

Die Förderung ist online unter www.digitalbonus.bayern zu beantragen. Ansprechpartner ist die Bezirksregierung.



Themenwebsite des Bayerischen
Staatsministeriums für Wirtschaft und
Medien, Energie und Technologie
www.digitalbonus.bayern



Digitalisierungsprämie (Baden-Württemberg)

Mit der Digitalisierungsprämie unterstützt das Land Baden-Württemberg KMU aller Branchen bei der Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik sowie bei der Verbesserung der IT-Sicherheit.

Was wird gefördert?

Das Land Baden-Württemberg bezuschusst unter anderem die Anschaffung von Hard- und Software, wenn dies zu einem erheblichen Fortschritt der betriebsinternen Digitalisierung beiträgt. Ebenfalls förderfähig sind die Einführungskosten und die Ausgaben für die Schulung von Mitarbeitern auf den neuen Systemen. Die Anschaffung von herkömmlicher Bürosoftware oder Buchhaltungssystemen wird nicht gefördert.

Wie wird gefördert?

Das Förderprogramm unterstützt Digitalisierungsprojekte, die ein Volumen zwischen 5 000 Euro und 100 000 Euro haben. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 10 000 Euro.

Wer wird gefördert?

Einen Antrag stellen können KMU mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg, einem Vorjahresumsatz von höchstens 20 Millionen Euro und mit maximal 100 Mitarbeitern.

Wo kann eine Förderung beantragt werden?

Momentan können aufgrund ausgeschöpfter Haushaltsmittel keine Anträge gestellt werden. Ab Januar 2018 sollen jedoch weitere Mittel zur Verfügung stehen. Nähere Informationen hierzu und zur Antragstellung werden auf den Webseiten des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg und der L-Bank veröffentlicht.



Informationen des zuständigen Landesministeriums in Baden-Württemberg
www.wirtschaft-digital-bw.de/massnahmen/digitalisierungspraemie

Merkblatt zum Landesförderprogramm „Digitalisierungsprämie“ in Baden-Württemberg
www.l-bank.de/lbank/download/dokument/221188.pdf



E-Business (Sachsen)

Mit der „Mittelstandsrichtlinie – Elektronischer Geschäftsverkehr (E-Business)“ fördert die Sächsische Aufbaubank (SAB) KMU bei der Einführung und Weiterentwicklung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Was wird gefördert?

Unterstützt werden Digitalisierungsvorhaben, mit denen KMU sich neue Absatzmöglichkeiten erschließen, unternehmensinterne Prozesse verbessern oder Geschäftsprozesse zu Kunden und Lieferanten elektronisch abbilden. Zuschüsse gibt es unter anderem für die Projektplanung, den Kauf von Software und die Einführung von entwickelten Lösungen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dieser beträgt bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40 000 Euro.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Dienstleistungen (außer Finanz-, Versicherungs-, Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen) und Beherbergungsgewerbe mit einer Betriebsstätte in Sachsen.

Wo kann eine Förderung beantragt werden?

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an die Sächsische Aufbaubank zu richten. Antragsformulare und weitere Informationen sind auf der Website der SAB erhältlich.



Informationen auf der Website der Sächsischen Aufbaubank
www.sab.sachsen.de/unternehmen/förderprogramme/e-business.jsp

VERSIONSWECHSEL

Mehr Komfort in der Auftragsbearbeitung

Die neue Version 3.00 der HS Auftragsbearbeitung bietet einen verbesserten Bedienungskomfort, der angenehmeres Arbeiten und Zeitersparnis im Tagesgeschäft ermöglicht. Hier eine Auswahl nützlicher Neuerungen.

Neue Möglichkeiten beim Belegversand via e-mail

Immer mehr Anwender der HS Auftragsbearbeitung versenden Belege auf elektronischem Weg. Hierzu lässt sich aus dem System heraus eine e-mail generieren, an welche der Beleg angehängt wird. Der Name dieses Dateianhangs wurde dabei bisher automatisch aus der Belegart und der Belegnummer gebildet. Nun kann der Anwender den Dateinamen mithilfe von Platzhaltern individuell festlegen. So lassen sich aussagekräftige Belegnamen verge-



Stefanie Köhnken
Produktmanagement
HS - Hamburger Software



Wer das volle Potenzial der HS Auftragsbearbeitung nutzen möchte, sollte sich nach einem Versionswechsel mit den Neuerungen vertraut machen.

neuen Version der HS Auftragsbearbeitung lassen sich diese Informationen in den Kunden-, Lieferanten- und Artikelabfragen anzeigen. Der Anwender kann beispielsweise über das Feld „Notizen“ eine Abfrage mit der Suchbedingung „enthält“ durchführen und auf diese Weise schnell und komfortabel die Kunden, Lieferanten oder Artikel finden, bei denen die gesuchte Information hinterlegt wurde. Auch die Schnellsuche ist mit der Version 3.00 verbessert worden: Mit der als Standard einstellbaren Suchbedingung „enthält“ werden nun alle Datensätze angezeigt, die den eingegebenen Suchbegriff enthalten.

Erleichterungen bei Inventuren und Auswertungen

Weitere Verbesserungen betreffen das Thema Inventur: Beim Druck von Inventurzähllisten, Inventurbewertungslisten und Inventurbestandslisten können die Anwender jetzt die Einstellungen speichern. Die Datenauswahlen ermöglichen zudem schnellere und bequemere Inventurdurchgänge, insbesondere wenn mehrere gesonderte Inventuren durchzuführen sind, etwa nach verschiedenen Lagerorten. Des Weiteren stehen nun in allen Druckauswahlen der Inventurlisten zwei Gruppierungen zur Verfügung. Dies erspart den Benutzern das mehrfache Aufrufen dieser Listen, weil jetzt nach allen Feldern gruppiert werden kann, die auch für die Sortierung angeboten werden. <<



ben, die beim Mailempfänger sofort für Klarheit sorgen. Für Transparenz sorgt zudem, dass sich jetzt für die Betreffzeile der e-mail zusätzlich die Fremdkunden- und die Fremdlieferantenummer automatisch einfügen lassen. Darüber hinaus ist es mit der neuen Programmversion möglich, Verkaufsbelege nach dem Status des e-mail-Versands abzufragen. Es lassen sich beispielsweise alle noch nicht versendeten e-mails anzeigen. Über das Kontextmenü (rechte Maustaste)

gelangt man direkt zur Druck-/e-mail-Historie einzelner Belege. Dort ist ersichtlich, welcher Benutzer den Beleg zu welchem Zeitpunkt gedruckt und an welche e-mail-Adresse verschickt hat.

Leichteres Suchen und Finden von Daten

In den Kunden-, Lieferanten- und Artikelstammdaten können im Feld „Notizen“ ausführliche Informationen als Freitext hinterlegt werden. Mit der



Weitere Informationen

Eine ausführliche Beschreibung sämtlicher Neuerungen in der HS Auftragsbearbeitung finden Sie online im geschützten Kundenbereich der HS Website sowie nach der Installation der Version 3.00 unter dem Menüpunkt „?/Wichtiges zur aktuellen Version/Neue Funktionen“.



MESSERÜCKBLICK

Zukunft Personal zeigt: Digitalisierung in HR-Abteilungen schreitet voran

Mit einem neuen Besucher- und Ausstellerrekord ging Mitte September die Personalfachmesse Zukunft Personal in Köln zu Ende. Auch HS war wieder dabei – und zieht ein positives Fazit seines dreitägigen Messeauftritts. Auf besonders große Resonanz stießen die Digitale Personalakte und das neue Seminarmanagement.

Fast 18 000 Besucher, mehr als 700 Aussteller, 450 Vorträge: Die Zukunft Personal hat auch in diesem Jahr unter Beweis gestellt, dass sie das Etikett „Europas größte Personalfachmesse“ zu Recht trägt.

Den Besucheransturm in diesem Jahr erklärt sich HS Produktmanager Christian Seifert nicht zuletzt mit den Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt: „Arbeitgeber müssen



» **Viele kleine und mittlere Unternehmen erkennen die Notwendigkeit weiterer Digitalisierung – und aufgrund der guten Konjunktur haben sie auch die Investitionsmittel dazu.**

Christian Seifert
Produktmanagement
HS - Hamburger Software

schon im Recruiting deutlich machen, was sie zu bieten haben.“ Hierzu müsse man über neue Entwicklungen auf dem Laufenden sein. Darüber hinaus lasse die gute konjunkturelle Lage zurzeit Investitionen in die Digitalisierung der Personalarbeit zu – was Entscheider und Anwender ebenfalls zur Lösungssuche motiviere.

Großes Interesse an digitalen Lösungen

Dass das Investitionsklima günstig ist und dass viele Unternehmen daran interessiert sind, ihre HR-Prozesse zu digitalisieren, zeigte sich am Messestand von HS deutlich. Personalverantwortliche, Führungskräfte und Mitarbeiter von Personalabteilungen informierten sich bei dem Messteam über Software für den Personalbereich, wie die HS Digitale Personalakte und das HS Seminarmanagement. Aber auch das sogenannte „Backsourcing“ der zuvor ausgelagerten Entgeltabrechnung war in zahlreichen Messegesprächen ein Thema. Viele Firmen wollen die Lohnabrechnung wieder selbst durchführen, weil sich der Aufwand für die Steuerung externer Dienstleister im Nachhinein als zu hoch herausgestellt hat.

In Anbetracht des regen Interesses an den vorgestellten Lösungen fällt das Messefazit von HS erfreulich aus: „Wir sind sehr zufrieden mit der Anzahl und Qualität unserer Kontakte. Kleine und mittlere Unternehmen entdecken offensichtlich zunehmend die Chancen, die ihnen ein hoher Digitalisierungsgrad in der Personalabteilung bietet“, so Kai von Schassen, Leiter Marketing und Vertrieb. «

PERSONALWIRTSCHAFT

HS Programme mit neuer Funktion zur Arbeitsmittelverwaltung

Jedes Unternehmen stellt seinen Beschäftigten für die Dauer ihrer Tätigkeit verschiedene Arbeitsmittel zur Verfügung – vom Kugelschreiber über das Notebook bis zur Bohrmaschine, je nach Stellenprofil. Die Verwaltung von Arbeitsmitteln können sich Unternehmen nun mithilfe der HS Programme zur Lohnabrechnung

Version 2.80, Programmstand 02/00, über eine Verwaltungsfunktion, mit deren Hilfe das Unternehmen einen Überblick über die an die Mitarbeiter ausgegebenen Arbeitsmittel erhält. Es können beliebige Gegenstände erfasst, mit Inventarnummern versehen und einzelnen Mitarbeitern zugeordnet werden. In einer Gesamt-

und zum Personalmanagement erleichtern. Die Anwendungen verfügen seit der

übersicht ist zu sehen, welche Arbeitsmittel welchem Mitarbeiter überlassen wurden und welche Gegenstände aktuell verfügbar sind. Darüber hinaus erkennt der Arbeitgeber beim Eintritt eines neuen Mitarbeiters anhand eines Vergleichs mit ähnlichen Stellenprofilen im Unternehmen schnell, welche Arbeitsmittel benötigt werden. Beim Austritt eines Mitarbeiters kann das Unternehmen die ausgegebenen Arbeitsmittel zudem gezielt anfordern (s. Seite 32). «



KASSEN-NACHSCHAU

Wenn der Steuerprüfer plötzlich im Laden steht

Ab 1. Januar 2018 müssen Unternehmen damit rechnen, dass ohne vorherige Ankündigung ein Betriebsprüfer des Finanzamts in ihren Geschäftsräumen eine Kassen-Nachschau durchführen will. Antworten auf die wichtigsten Fragen zur neuen Ad-hoc-Prüfung des Fiskus.

Durch Manipulationen an Kassen werden in Deutschland nach Schätzungen des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums jährlich Steuern in Milliardenhöhe hinterzogen. Nun gibt der Gesetzgeber den Behörden ein neues eigenständiges Prüfverfahren als Waffe im Kampf gegen Steuerhinterziehung an die Hand: die Kassen-Nachschau nach § 146 b AO. Ab 1. Januar 2018 dürfen die Finanzämter – ähnlich wie bei der Umsatzsteuer-Nachschau und der Lohnsteuer-Nachschau – unangekündigt die Geschäftsräume von Unternehmen aufsuchen und dort die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben prüfen.

Welche Unternehmen können von einer Kassen-Nachschau betroffen sein?

Die Kassen-Nachschau bezieht sich sowohl auf elektronische Kassenaufzeichnungssysteme (elektronische Registrierkassen, computergestützte Kassen) als auch auf die offene Ladenkasse („Geldschublade“). Alle Unternehmen mit Kasse müssen deshalb ab Januar 2018 mit einer unangekündigten Prüfung rechnen. Experten gehen davon aus, dass Branchen und Unternehmen, in denen viel mit Bargeld bezahlt wird, wie zum Beispiel Bäcker, Gastronomiebetriebe oder Textilreiniger, besonders im Fokus der Finanzverwaltung stehen werden.

Zu welchen Zeiten darf eine Kassen-Nachschau durchgeführt werden?

Die Kassen-Nachschau kann während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit erfolgen. Hierunter ist sowohl die branchenübliche Geschäfts- und Arbeitszeit als auch die für den Betrieb des Steuerpflichtigen übliche Zeit zu verstehen.

Welche Räume des Steuerpflichtigen darf der Prüfer betreten?

Der Steuerprüfer darf grundsätzlich nur die Geschäftsräume des Unternehmens betreten. Wohnräume, etwa die des Firmenchefs, dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

Muss sich der Prüfer beim Betreten der Geschäftsräume umgehend ausweisen?

Nein. Der Amtsträger hat das Recht, die Kassen und deren Handhabung in den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen des Unternehmens inkognito – also ohne Pflicht zur Vorlage eines Dienstausweises – zu beobachten und als Kunde getarnt beispielsweise Testkäufe durchzuführen. Erst wenn er mit der Kassen-Nachschau beginnen will, muss sich der Prüfer gegenüber dem Steuerpflichtigen ausweisen.

Welche Pflichten obliegen dem Unternehmen bei einer Kassen-Nachschau?

Für Unternehmen besteht im Rahmen der Kassen-Nachschau eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Dem Kassenprüfer sind auf Verlangen die Aufzeichnungen, die Bücher und die für die Kassenführung relevanten sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen und zweckdienliche Auskünfte zu erteilen. Liegen die Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Prüfer berechtigt, diese einzusehen. Auf Aufforderung muss das Unternehmen die entsprechenden Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger, beispielsweise einem USB-Stick, zur Verfügung stellen. Ab dem 1. Januar 2020 kann der Prüfer zudem verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen über die einheitliche digitale Schnittstelle der dann vorgeschriebenen zertifizierten Sicherheitseinrichtung der Kasse übermittelt werden.

Wie sollten sich die Mitarbeiter bei einer Kassen-Nachschau verhalten?

Wie bei allen anderen Prüfungen durch das Finanzamt ist es ratsam, sich auch bei einer Kassen-Nachschau kooperationsbereit zu zeigen und den Aufforderungen des Prüfers Folge zu leisten. Die Mitarbeiter, beispielsweise an der Ladenkasse, sollten aber nur

dann Auskunft erteilen, wenn dies mit der Geschäftsführung und dem Steuerberater abgestimmt worden ist. Ist zum Beispiel der Chef während der Kassen-Nachschau nicht erreichbar, sollten die Mitarbeiter den Steuerberater anrufen.

Welche Konsequenzen drohen bei Beanstandungen durch den Kassenprüfer?

Stellt der Prüfer bei der Kassen-Nachschau Auffälligkeiten in den Kassenaufzeichnungen und den Buchungen der Geschäftsvorfälle fest, kann er – ohne vorherige Prüfungsanordnung – zu einer regulären Außenprüfung nach § 193 AO übergehen. Ergeben die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise kein plausibles Gesamtbild, kommt es zu einer Steuerhinzuschätzung nach § 162 AO. Mangelhafte Bücher und Aufzeichnungen gelten zudem als Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeldern sanktioniert werden.

Welche Vorkehrungen schützen?

Grundsätzlich sollten sich Unternehmer möglichst frühzeitig gemeinsam mit dem Steuerberater auf eine unangekündigte Kassen-Nachschau vorbereiten. Gegebenenfalls ist es hilfreich, eine Checkliste mit Verhaltensanweisungen für die Mitarbeiter zu erstellen. Außerdem empfiehlt es sich, jederzeit einen unbenutzten USB-Stick für den vom Kassenprüfer verlangten Datenexport in der Schublade zu haben.

Dass die Kasse – und die Buchführung generell – stets in Ordnung sein müssen, versteht sich von selbst. Auf der zumindest technisch sicheren Seite sind hier Unternehmen, die ein elektronisches Kassensystem einsetzen, das den Vorgaben des Kassengesetzes vom 29. Dezember 2016 entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn sich mithilfe des Systems alle Buchungen und sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet festhalten lassen. Um die gesetzliche Aufbewahrungspflicht nach den Vorgaben der GoBD zu erfüllen, müssen die digitalen Grundaufzeichnungen außerdem mindestens zehn Jahre lang in einem jederzeit verfügbaren und maschinell auswertbaren Format bereitgestellt werden können. Liegt zusätzlich die vorgeschriebene Verfahrensdokumentation vor, sind die Chancen für eine reibungslose Kassen-Nachschau nicht schlecht. ◀◀

Weitere Änderungen ab 2020

■ Zertifizierte Sicherheitseinrichtung für elektronische Kassen

Ab 1. Januar 2020 müssen elektronische Registrierkassen und computergestützte Kassensysteme die Einzelaufzeichnung aller Geschäftsvorfälle durch eine zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsmodul, Speichermedium und digitale Schnittstelle) schützen. Bei einer Kassen-Nachschau sind dann auch das Zertifikat und die Systembeschreibungen zum verwendeten Kassensystem (Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung) nach Aufforderung des Kassenprüfers vorzulegen.

■ Belegausgabepflicht

Ebenfalls ab 1. Januar 2020 müssen Unternehmen jedem Kunden einen Kassenbeleg aushändigen. Für den Kunden besteht aber keine Mitnahmepflicht. Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl ihnen nicht bekannter Personen verkaufen, können beim zuständigen Finanzamt eine Befreiung von der Pflicht zur Belegausgabe beantragen.



DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Neue Datenschutzvorgaben für Unternehmen

Das Datenschutzrecht steht vor der vermutlich größten Umwälzung in seiner Geschichte: Im Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wirksam. Damit gilt künftig in der gesamten Europäischen Union ein einheitliches Datenschutzrecht. Auf Unternehmen kommen verschiedene Neuerungen zu, die sie umsetzen müssen.

Rund vier Jahre lang war zäh verhandelt worden, bevor das Europäische Parlament und der Europäische Rat im Frühjahr 2016 die Datenschutz-Grundverordnung verabschiedeten. Am 25. Mai 2018 endet die Übergangsfrist, dann sind die neuen Vorgaben in jedem EU-Mitgliedstaat verbindlich anzuwenden. Alle bisherigen Gesetze, die den Regelungsbereich der DS-GVO betreffen, verlieren damit ihre Geltung. Als EU-Verordnung gilt die DS-GVO unmittelbar. Einer Umsetzung in nationales Recht bedarf es nicht. Das

Regelwerk enthält jedoch sogenannte Öffnungsklauseln, die den nationalen Gesetzgebern Regelungsspielräume bieten. Der deutsche Bundesgesetzgeber hat diese Möglichkeit genutzt und ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verabschiedet, dessen Regelungen überwiegend am 25. Mai 2018 in Kraft treten werden. Darüber hinaus sind bis zum Mai kommenden Jahres alle sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland, wie zum Beispiel die Landesdatenschutzgesetze, den Vorgaben der DS-GVO anzupassen.

Wen die Datenschutz-Grundverordnung betrifft

Das neue Datenschutzrecht gilt für sämtliche Unternehmen in der Europäischen Union. Auch Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und am europäischen Markt tätig sind, müssen die DS-GVO beachten (Marktortprinzip). Alle Unternehmen, die Daten von EU-Bürgern verarbeiten, um ihnen Waren oder Dienstleistungen anzubieten, und Unternehmen, die das Verhalten von Personen in der EU beobachten, unterliegen somit künftig europäischem Datenschutzrecht. Prominente Beispiele hierfür sind Facebook und Google. Mit einigen Ausnahmen gilt die DS-GVO zudem für alle Behörden der EU-Mitgliedstaaten.

Was sich für Unternehmen durch die DS-GVO ändert

Die DS-GVO erfindet den Datenschutz nicht neu. Wichtige Prinzipien des bisher in Deutschland geltenden Datenschutzrechts bleiben bestehen, wie zum Beispiel der Grundsatz, dass für jegliche Datenverarbeitung eine gesetzliche Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen muss. Auch die Anforderungen an die IT-Sicherheit sind alte Bekannte.

Neu sind die umfangreichen Informations- und Transparenzpflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Unternehmen müssen die Betroffenen einer Datenverarbeitung, etwa bei Gewinnspielen oder Newsletter-Abonnements, künftig über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, über Speicherfristen und über Beschwerderechte bei Aufsichtsbehörden aktiv benachrichtigen. Findet ein Profiling statt (Erstellung eines Persönlichkeits-, Verhaltens- oder Bewegungsprofils durch Sammlung von Daten), kann es sogar vorgeschrieben sein, die verwendeten Algorithmen zu erläutern. Wie bisher sind Unternehmen zudem auch künftig dazu verpflichtet, die eigenen Datenschutzmaßnahmen zu dokumentieren und gegenüber den Aufsichtsbehörden auf Anforderung nachzuweisen.

Über den Datenschutz hinaus führt die DS-GVO das Recht auf Datenübertragbarkeit (Datenportabilität) ein. Damit hat der EU-Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das Nutzern den Wechsel zwischen Diensten verschiedener Anbieter erleichtern soll. Unternehmen müssen ihren Nutzern künftig diejenigen personenbezogenen Daten, welche die Nutzer selbst bereitgestellt haben, in einem „strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ zur Verfügung

stellen. Dies erfordert unter Umständen die Einführung neuer Datenformate. Unternehmen sollten daher möglichst bald prüfen, inwieweit sie mit ihren Diensten unter das Recht auf Datenübertragbarkeit im Sinne der DS-GVO fallen und welche Anpassungen gegebenenfalls notwendig sind. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Rechtslage hier nicht abschließend geklärt ist. Klar ist hingegen: Verstöße gegen die Vorgaben der DS-GVO können künftig teuer werden.

Welche Sanktionen bei Datenschutzverstößen drohen

Unternehmen, die gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, müssen ab Mai 2018 mit drastisch erhöhten Bußgeldern rechnen. Die erweiterten Sanktionsmöglichkeiten betreffen alle wesentlichen Bestimmungen der DS-GVO. Der Bußgeldrahmen, den die Datenschutzaufsichtsbehörden ausschöpfen können, reicht in bestimmten Fällen bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes – je nachdem welcher der Beträge höher ist. Auch bei einer Missachtung von Anordnungen der Aufsichtsbehörden können Bußgelder in Höhe von bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes fällig werden.

Welche Sanktionen die Behörden in der Praxis verhängen werden, bleibt natürlich noch abzuwarten. Wichtige Kriterien für die Bemessung von Bußgeldern sind aber bereits bekannt. Dazu zählen die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, die Anzahl der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, das Ausmaß des erlittenen Schadens sowie die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes. Ebenso dürfte berücksichtigt werden, welche Maßnahmen das Unternehmen zur Minderung des Schadens getroffen hat und wie gut es mit der Aufsichtsbehörde nach Bekanntwerden des Verstoßes zusammenarbeitet.

Unter dem Strich werden die ausgedehnten Befugnisse der Aufsichtsbehörden und die verschärften Sanktionsmöglichkeiten dazu führen, dass die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Unternehmen künftig einen deutlich höheren Stellenwert haben wird als bisher. ◀



Weiterführende Informationen

Broschüre der Bundesdatenschutzbeauftragten (inkl. der Wortlaute von DS-GVO und neuem BDSG)

www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2017/18_Info6.html

Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern zur DS-GVO

www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DS-GVO_Kurzpapiere1-3.html

FAQ zur DS-GVO vom Bitkom

www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/FAQ-zur-Datenschutzgrundverordnung.html

INTERVIEW

„Bei der Datensicherheit muss ein Umdenken stattfinden“

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhöht die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Zugleich kommen auf Unternehmen neue Dokumentationspflichten zu. Datenschutzexpertin Sabine Köhler von der Ceyoniq Technology GmbH erläutert die wesentlichen Herausforderungen.

Ab 25. Mai 2018 gilt in der EU die Datenschutz-Grundverordnung. Wo sehen Sie die größten Herausforderungen für Unternehmen durch das neue Datenschutzrecht?

Sabine Köhler: Zu den größten Herausforderungen der DS-GVO zählt vor allem der Grundsatz der transparenten Datenverarbeitung. Unternehmen müssen ihre Verarbeitungstätigkeiten umfassend dokumentieren und sind gegenüber den Aufsichtsbehörden hierfür rechenschaftspflichtig. Wer seine Prozesse noch nicht dokumentiert hat, muss dies also schleunigst nachholen, was vor allem bei historisch gewachsenen Unternehmensstrukturen herausfordernd sein kann. Nach den neuen Vorgaben zu Privacy by Design und Privacy by Default, die Datenschutzaspekte bereits in der Prozessgestaltung verankern, können auch umfassende Anpassungen der Arbeitsprozesse notwendig werden. Dazu gehört beispielsweise auch das Löschen von nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten nach Ablauf aller Aufbewahrungsfristen. Diese Pflicht ist zwar nicht neu, wird nun aber erstmals mit einem Bußgeld geahndet und ist im Großteil der Unternehmen noch keine gelebte Praxis. Auch bei der Datensicherheit muss ein Umdenken stattfinden. Konnte man seine technisch-organisatorischen



Sabine Köhler
Ceyoniq Technology GmbH

Maßnahmen bisher nach Gutdünken zusammenstellen, ist für alle Verarbeitungstätigkeiten künftig eine Risikoanalyse durchzuführen, auf deren Basis dann entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu definieren sind.

Welche Arbeitsbereiche und welche IT-Systeme in Unternehmen sind besonders betroffen?

Hier trifft es primär die Abteilungen, die auch bisher schon besonders im Fokus des Datenschutzes waren: Personal, Marketing, Vertrieb und natürlich die IT. Kritisch sind dabei vor allem die Systeme, in denen besonders viele personenbezogene Daten vorgehalten werden, wie ERP, CRM, DMS, aber auch HR-Lösungen und Kundenportale. Hier fehlt oftmals ein Überblick darüber, welche personenbezogenen Daten überhaupt vorhanden sind, wo diese gespeichert werden und ob sie ausreichend gegen Manipulation und Datendiebstahl abgesichert sind. Zudem sollte hinterfragt werden, ob die bestehenden IT-Lösungen über-

haupt die notwendigen Funktionen mitbringen, um die Anforderungen der DS-GVO umzusetzen.

Wie bereitet sich Ihr Unternehmen auf die DS-GVO vor?

Die Anforderungen der DS-GVO machen es unumgänglich, Datenschutz stärker als bisher zu steuern und zu überwachen. Für uns war deshalb klar, dass wir ein Datenschutzmanagementsystem einführen. Hier sind wir bereits in der Umsetzungsphase und beziehen in diesen Prozess alle Abteilungen mit ein. Das trägt nicht nur dazu bei, dass trotz erhöhter Datenschutzanforderungen alle Arbeitsprozesse auch in Zukunft flüssig ablaufen können, sondern erhöht auch die Akzeptanz und das Bewusstsein für das Thema unter den Kollegen.

Welche nächsten Schritte empfehlen Sie Unternehmen, die sich bisher noch nicht oder nur punktuell mit der Datenschutzreform befasst haben?

Für diese Unternehmen wird die Zeit definitiv knapp. Meine erste Empfehlung wäre jedoch, nicht in blinden Aktionismus zu verfallen, sondern sich zunächst umfassend zu den Inhalten der DS-GVO und entsprechenden Umsetzungsempfehlungen schulen zu lassen. Im Anschluss sollten die Anforderungen an das eigene Unternehmen evaluiert, Zuständigkeiten definiert und ein Projektplan erstellt werden. Wer jetzt erst anfängt, hat in der wenigen verbleibenden Zeit mit erhöhten Aufwänden zu rechnen, denn ab dem 25. Mai 2018 gibt es keine weitere Gnadenfrist. ◀◀

Zur Person

Sabine Köhler ist Consultant für Informationssicherheit und Datenschutz sowie Datenschutzbeauftragte bei der Ceyoniq Technology GmbH (www.ceyoniq.com), einem Hersteller von Systemen zur Informations- und Dokumentenverwaltung und zur Optimierung von Geschäftsprozessen.

Neuer Rechtsrahmen für elektronische Signaturen und Co.

Mit der eIDAS-Verordnung gelten seit Juli 2016 in allen EU-Mitgliedsstaaten einheitliche Rahmenbedingungen für den sicheren elektronischen Geschäftsverkehr in Europa mithilfe elektronischer Identifizierungsmittel und sogenannter Vertrauensdienste. Dies eröffnet Unternehmen verschiedene Möglichkeiten, ihre Geschäftsprozesse weiter zu digitalisieren und zu optimieren.

Der digitale EU-Binnenmarkt nimmt Gestalt an: Mit der „Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt“ (eIDAS = electronic Identification, Authentication and trust Services) hat die EU einen einheitlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmen für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr in Europa geschaffen. Um die EU-Vorgaben in Deutschland effektiv umsetzen zu können, hat der deutsche Gesetzgeber das eIDAS-Durchführungsgesetz verabschiedet. Kernstück des Ende Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzes ist das neue Vertrauensdienstegesetz, das neben der eIDAS-Verordnung geltendes deutsches Recht ist und die Anwendungsmöglichkeiten elektronischer Vertrauensdienste deutlich erweitert.

Elektronische Vertrauensdienste ermöglichen papierlose Transaktionen

Bestandteil des Vertrauensdienstes ist die seit Jahren als „digitale Unterschrift“ verwendete elektronische Signatur. Mit eIDAS kommen weitere Dienste hinzu: das elektronische Siegel, der elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste sowie Zertifikate für die Website-Authentifizierung. Nach einer vorherigen einmaligen Identifizierung können Unternehmen die elektronischen Zertifikate, die für die Nutzung solcher Vertrauensdienste erforderlich sind, bei einem Dienstanbieter erwerben. Mithilfe der verschiedenen Vertrauensdienste lassen sich dann elektronische Dokumente innerhalb der EU sicher herunterladen, digital unterschreiben, „stempeln“, archivieren oder mit besonderer Beweiskraft an den Empfänger versenden.

Auf handschriftliche Unterschriften, herkömmliche Einschreiben oder andere papiergebundene Offlineverfahren kann verzichtet werden.

Erhebliches Nutzenpotenzial für Unternehmen

Die eIDAS-Verordnung überwindet eine der größten Hürden für ganzheitliche elektronische Geschäftsprozesse im europäischen Binnenmarkt: die bislang fehlenden rechtlichen und organisatorischen Standards für die digitale Unterschrift auf Verträgen und vertraulichen Vereinbarungen. Mithilfe der verschiedenen eIDAS-konformen Vertrauensdienste können Unternehmen ihr Vertragsmanagement nun weiter digitalisieren. Die Palette der Möglichkeiten reicht von der Angebotserstellung mit elektronischem Siegel (statt Firmenstempel) über die digitale Vertragsunterschrift (ohne zusätzliche Hardware) bis hin zur gesiegelten Auftragserteilung. Dies führt zu schnelleren Prozessdurchlaufzeiten und lässt elektronische Geschäftsabschlüsse in Echtzeit zu. Zudem lassen sich durch die EU-weite rechtssichere Zustellung mittels qualifizierter elektronischer Zustelldienste, zu denen beispielsweise die in Deutschland implementierte De-Mail zählt, Medienbrüche vermeiden und Verwaltungskosten senken. Und auch im Bereich des innerbetrieblichen Dokumentenmanagements und der Archivierung profitieren Unternehmen von der eIDAS-Verordnung. Dort stellen elektronische Siegel gerichtsverwertbar sicher, dass aufbewahrungspflichtige Papierdokumente beim Scannen komplett und inhaltlich unverändert erfasst und langfristig vor Manipulationen geschützt werden.

Des Weiteren entstehen durch die eIDAS-Verordnung günstige Rahmenbedingungen für die Anpassung bestehender und die Entwicklung neuer onlinebasierter Produkte und Dienstleistungen. Dies wird nach Einschätzung von Fachleuten insbesondere dem Onlinehandel in Europa neuen Schwung verleihen. ☞



Link-Tipps

Informationen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu eIDAS

www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/eIDAS/eIDAS_node.html

eIDAS-Durchführungsgesetz im Bundesgesetzblatt

<http://bit.ly/2zlmGEh>



Fotos: Feuchtgruber GmbH

Produktion nach Maß

Stahlbaubetrieb Feuchtgruber organisiert seine Fertigung mit Software von HS

Die Feuchtgruber GmbH bietet Stalleinrichtungen und weitere Stahlbauprodukte an. Mithilfe eines Produktionsplanungs- und steuerungssystems (PPS) von HS - Hamburger Software ist es dem mittelständischen Hersteller gelungen, die Effizienz und Transparenz seiner Fertigungsprozesse deutlich zu steigern.

Stahlverarbeitung mit handwerklicher Prägung: Vor rund 60 Jahren als Bauschlosserei gegründet, hat sich die Firma Feuchtgruber zu einem der führenden Stahlbauunternehmen in Niederbayern entwickelt – mit Kunden im In- und Ausland. Die Produktpalette reicht von Stalleinrichtungen für die Landwirtschaft über Türen und Tore bis hin zu Balkonen, Absturzsicherungen und Überdachungen. Meistens handelt es sich dabei um Maßanfertigungen bzw. individuell angepasste Konstruktionen.

Überforderte Altlösung auf Excel-Basis

Aufgrund des hohen Individualisierungsgrades in der Fertigung ist es für den Hersteller besonders wichtig, die Produktionsabläufe gut zu planen und die Bestandshöhen im Blick zu haben. Jahrelang behalf sich das Unternehmen hier mit einer selbst entwickelten Lösung auf Basis von Microsoft Excel. „Das Hauptproblem dabei war, dass es softwareseitig keine Verknüpfung zwischen dem Produktionsbereich und der Warenwirtschaft gab“, erläutert Vertriebsleiterin Anne Gramsch. Die Folgen waren: unbefriedigende Durchlaufzeiten in der Fertigung, eine mitunter erschwerte Termineinhaltung sowie eine Bestandsführung, die nur selten aktuell war.

Einführung der HS Produktion

Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten machte sich der Stahlbauspezialist auf die Suche nach einer leistungsfähigeren Software – und entschied sich für die HS Produktion, ein modular aufgebautes PPS, das als Erweiterung zur Warenwirtschaftssoftware HS Auftragsbearbeitung erhältlich ist. „Neben der Funktionalität hat uns überzeugt, dass wir mit diesem System eine nahtlose Verbindung zwischen der Fertigung und unserer schon vorher eingesetzten HS Auftragsbearbeitung haben“, sagt Anne Gramsch.

Anfang 2015 begann Feuchtgruber, das neue System schrittweise einzuführen. Zunächst erstellte das Unternehmen ein Pflichtenheft mit den betriebsspezifischen Anforderungen an das PPS. Dabei ging es vor allem darum, den künftigen Sollzustand für die Prozesse des Auftragsdurchlaufs zu definieren.

Die Software wurde durch einen Partner von HS installiert und von den Nutzern ausführlich getestet. Im Zuge dieser Testphase ließ Feuchtgruber programmtechnische Details anpassen und die Konfiguration verfeinern. Zudem wurde eine Schnittstelle zwischen der HS Auftragsbearbeitung und dem CAD-Zeichenprogramm HiCAD programmiert. Im nächsten Schritt ging das Unternehmen dazu über, das PPS im sogenannten Echtbetrieb einzusetzen.

Transparenz durch Verknüpfung produktionsrelevanter Informationen

Das größte Hemmnis in Bezug auf die internen Datenflüsse konnte Feuchtgruber durch die Einführung der HS Produktion unmittelbar beseitigen: „Dank der Verbindung zwischen dem PPS und der HS Auftragsbearbeitung haben wir keine



» **Die Verknüpfung zwischen PPS und Warenwirtschaft erleichtert uns die Überwachung der Fertigungsaufträge und der Bestände.**

Anne Gramsch
Vertriebsleitung
Feuchtgruber GmbH

getrennten Informationsinseln mehr, sondern ein durchgängiges System“, sagt Anne Gramsch. Das PPS übernimmt nun die Fertigungsaufträge direkt aus der Warenwirtschaftssoftware. Darin enthalten sind die Auftragsdaten wie zum Beispiel Kunde, Belegnummer, Auftragsnummer und Auftragsdatum sowie das benötigte Material laut Zuschnittsliste. Im Gegenzug übergibt das PPS die Fertigmeldungen und die Materialentnahmen mit den entsprechenden Daten an die HS Auftragsbearbeitung. „Das System verknüpft die produktionsrelevanten Informationen miteinander. Dadurch ist die Transparenz deutlich gestiegen“, so die Vertriebsleiterin.



Das Unternehmen

Die Feuchtgruber GmbH ist ein Stahlbau- und Schweißfachbetrieb mit eigener Produktentwicklung und Fertigung in Wurmannsquick in Bayern. Das mittelständische Unternehmen erbringt Leistungen von der Beratung und Planung bis zur Produktion und Montage von Stalleinrichtungen, Balkonanlagen und Sonderkonstruktionen. Es beschäftigt zurzeit 50 Mitarbeiter.

www.feuchtgruber.eu

Die erfassten Produktionszeiten und Materialabbuchungen beispielsweise dienen als Grundlage für Nachkalkulationen. Darüber hinaus ermöglicht das System eine aktuelle Bestandsführung, und es stellt Daten für die Verwaltung der Arbeitskapazität und die Produktionsplanung bereit.

Kontinuierlicher Ausbau des PPS

Das PPS erleichtert zudem die Erstellung und Überwachung der Fertigungsaufträge. Die Büromitarbeiter drucken die Aufträge in Form von Barcodes aus, die den Produktionsdokumenten, wie Zeichnungen und Zuschnittslisten, beigelegt werden. In der Fertigung werden die Produktionszeiten für jeden abgeschlossenen Fertigungsauftrag auf Papier festgehalten. Anschließend übertragen die Mitarbeiter in der Verwaltung diese Daten in das PPS. „Die zentrale Erfassung der Zeiten durch die Büromitarbeiter ist übersichtlich und funktioniert zuverlässig, sie ist aber noch nicht der Endzustand“, sagt Anne Gramsch. Künftig solle die Betriebsdatenerfassung (BDE) bereits in der Produktion erfolgen, um im PPS auf noch aktuellere Daten zugreifen zu können. Auch in Sachen Nachkalkulation hat Feuchtgruber noch nicht den angestrebten Zustand erreicht: Bislang sind im PPS lediglich die gebuchten Arbeitszeiten und in der HS Auftragsbearbeitung die Materialkosten ersichtlich. Alle sonstigen Berechnungen müssen außerhalb des Systems mit Excel manuell durchgeführt werden. „Sobald die Software die entsprechenden Funktionen bietet, wollen wir die Nachkalkulation vollständig im PPS durchführen“, erläutert die Vertriebsleiterin. Darüber hinaus soll mithilfe des PPS eine exakte projektbezogene Produktions- und Montageplanung implementiert werden, um die Kapazitäten besser auszuschöpfen. Der geplante Ausbau des PPS werde in enger Abstimmung mit dem Softwarehersteller und seinem Partner erfolgen, sagt Anne Gramsch. „Der Support ist sehr gut und per Telefon, e-mail oder TeamViewer schnell verfügbar. Das wollen wir natürlich weiterhin nutzen.“ «

Eingesetzte Software

HS Auftragsbearbeitung

mit den Modulen Bestellwesen, Provision, Stückliste

HS Produktion

mit den Komponenten Fertigung, Produktionsplanung, Betriebsdatenerfassung

HS Finanzbuchhaltung

mit den Modulen DATEV Datei-Schnittstelle, Kostenstellen-Kostenträger

HS Personalwesen

mit den Modulen Elektronisches Bescheinigungswesen, Elektronische Meldungen, Monats-DEÜV

HS Dokumentenmanagement

Die Profis fürs Drumherum

Prodinge Verpackung organisiert den Personalbereich mit Software von HS

Prodinge Verpackung ist im deutschsprachigen Raum der Branchenprimus im Handel mit Transportverpackungen. Mit mehreren Tausend Lagerartikeln und maßgeschneiderten Verpackungen hat das Unternehmen für nahezu jede Herausforderung die passende Lösung in petto. Die eigenen Herausforderungen im Bereich der Personalwirtschaft meistert der Mittelständler mithilfe von Software aus dem Hause HS.

Auf die inneren Werte kommt es an, heißt es im Volksmund. Im übertragenen Sinne gilt diese Weisheit auch für die meisten Produkte. Damit eine Ware jedoch überhaupt mit ihren „Werten“ zu ihrem Empfänger gelangt, braucht sie eine schützende Transportverpackung. Hier wiederum kommt Prodinge Verpackung ins Spiel: Seit über 90 Jahren bietet das Handelsunternehmen standardisierte und individuelle Verpackungslösungen für fast jeden Bedarf an. Das vorrätige Sortiment umfasst mehr als 8 000 Artikel, wie Schutz- und Polstermaterial, Beutel und Säcke, Kartonagen, Klebebänder, Warensicherungen sowie Versandzubehör. Zudem liefert Prodinge Verpackung nach Kundenvorgaben beispielsweise bedruckte Kartons und Klebebänder oder konstruktive Verpackungen, welche die Ware schützen. Ergänzend bietet das Unternehmen Services wie Rahmenverträge oder kundenindividuelle Webshops mit abgestimmten Teilsortimenten an.

Ein weiteres Standbein ist der Vertrieb von Verpackungstechnik. Hier reicht die Produktpalette von einzelnen

Maschinen bis hin zu kompletten Verpackungsplätzen. Prodinge berät seine Kunden bei der Umsetzung entsprechender Lösungen und kümmert sich um die Wartung und Instandhaltung des technischen Geräts.

Herausforderungen für die Personaladministration durch Unternehmenswachstum

Von Anfang an auf Wachstum ausgerichtet hat die Expansion des Verpackungsspezialisten vor allem in den 1990er-Jahren spürbar Fahrt aufgenommen. Bei der Ausweitung seiner Geschäfte und Standorte geht das Unternehmen zweigleisig vor: Zum einen richtet es neue Niederlassungen ein, zum anderen übernimmt es regionale Anbieter von Verpackungsmaterial und -maschinen. Bislang fanden sechs solcher friedlichen Übernahmen statt.

Der Wachstumskurs stellt das Familienunternehmen allerdings intern vor organisatorische Herausforderungen, etwa im Personalbereich. „Mit quasi jeder Übernahme ist der Personalstamm gewachsen. Eine Zeit lang kann man das in



Das Logistikzentrum von Prodinge Verpackung

der Verwaltung mit den gewohnten Methoden bewältigen, aber irgendwann ist der Punkt erreicht, an dem strukturelle Anpassungen erforderlich sind“, sagt Christian Satzger, der bei Prodinge Verpackung für die Personaladministration verantwortlich ist.

Vereinheitlichung der personalwirtschaftlichen Prozesse

Als der neue kaufmännische Leiter und Prokurist Hartmut Schultheiß im Jahr 2003 ein soeben erworbenes Unternehmen aus Nürnberg in die Prodinge-Unternehmensgruppe



» **Die Digitale Personalakte beschleunigt den Zugriff auf Personalinformationen und verbessert den Komfort erheblich – auch für unsere Niederlassungsleiter an den verschiedenen Standorten.**

Christian Satzger
Leitung Personaladministration
Prodinge Verpackung

eingliedern sollte, wurde deutlich, dass die personalwirtschaftlichen Prozesse einer Reorganisation bedurften. „Das damals übernommene Unternehmen nutzte Software von HS“, erzählt Christian Satzger. „Diese hatte Hartmut Schultheiß bereits bei früheren Tätigkeiten kennen und schätzen gelernt. Außerdem war ihm die Lohnabrechnung über den Steuerberater wegen des Preises und der sperrigen Abwicklung ein Dorn im Auge.“ Folglich holte die kaufmännische Leitung die Abrechnung ins Haus, und die Zusammenarbeit der Prodinge-Gruppe mit HS begann. Aufgrund der Unternehmensstruktur erfolgen die gruppenweite Einführung der personalwirtschaftlichen Software und die Vereinheitlichung der Prozesse bei Prodinge Verpackung schrittweise. „Gegenwärtig ersetzen wir beispielsweise das noch an einigen Standorten genutzte Zeiterfassungssystem, das nicht über eine Anbindung an das HS Personalwesen verfügt, durch das in anderen Niederlassungen eingesetzte und an HS angebundene System Interflex“, erläutert Christian Satzger.

Zeitersparnis durch Digitale Personalakte

Ein weiteres, Ende 2016 gestartetes Projekt ist die Einführung der Digitalen Personalakte von HS. Auch hier geht es Schritt für Schritt voran. „Wir haben uns entschieden, die bestehenden Akten selbst zu scannen. Das erfordert zwar ein wenig Koordination, ist aber für uns machbar“, berichtet Christian Satzger. 25 000 bis 30 000 Dokumente hat die Personalabteilung auf diesem Wege bisher digitalisiert, damit liegen rund 40 bis 45 Prozent der Bestandsakten im System vor. Bis Januar 2018 sollen es 75 Prozent sein. „Aktuell arbeiten wir die datenschutzkonformen Rechtestrukturen aus

und setzen sie in der Software um. In Kürze ist dann das Ausrollen an die Niederlassungsleiter und vielleicht auch schon an die Abteilungsleiter geplant“, sagt Christian Satzger. Unterstützung bei der Implementierung der Digitalen Personalakte erhalten er und sein Team dabei von einem HS-Partner vor Ort sowie von Spezialisten des Softwareherstellers aus Hamburg.

Die Vorzüge der digitalen Lösung liegen für den Leiter der Personaladministration auf der Hand: „Mithilfe der Software können wir die Informationen zu Mitarbeitern nun viel besser finden und auswerten. Zudem sparen wir durch die automatische Verschlagwortung und

Archivierung der Ausgaben aus dem Personalwesen viel Zeit.“ Auch in puncto Handling und Geschwindigkeit sei die elektronische Akte der papiergebundenen Personalverwaltung klar überlegen: „Bis ich ein gesuchtes Papierdokument in der Hand halte, habe ich schon sechs bis sieben Dokumente in der Digitalen Personalakte gefunden – und das obwohl die Papierakten hier bei mir in Griffweite stehen“, so der Personalaler. Zudem könne er den Niederlassungsleitern künftig Zugriff auf die Personalakten gewähren, ohne dass dafür Kopien in Umlauf gebracht werden müssen.

Genauso zufrieden wie mit der Digitalen Personalakte ist Christian Satzger generell mit dem Angebot von HS: „Die Kombination aus Vor-Ort-Betreuung durch einen kompetenten HS-Partner einerseits und dem direkten Draht zum Hersteller andererseits passt für unsere Situation hervorragend. Außerdem ist die Software einfach und intuitiv nutzbar. Sie erleichtert uns die Arbeit ungemein und hilft uns, Zeit zu sparen. Und wir haben alle Daten hier im Unternehmen und unter unserer Kontrolle – statt irgendwo beim Steuerberater.“ ◀◀



Das Unternehmen

Prodinge Verpackung ist mit über 470 Mitarbeitern an sieben Standorten das führende Vertriebsunternehmen für Transportverpackungen im deutschsprachigen Raum. In seinem Lager hält der Mittelständler mehr als 8 000 Verpackungsartikel bereit. Darüber hinaus bietet Prodinge individuelle Verpackungslösungen an. Hauptsitz des im Jahr 1925 gegründeten Familienunternehmens ist Coburg.

www.prodinge.de

Eingesetzte Software

HS Personalwesen

mit den Modulen Digitale Personalakte, Elektronisches Bescheinigungswesen, Monats-DEÜV, Mehrfirmenverarbeitung, Pfändung

HS Dokumentenmanagement

AUFTRAGSBEARBEITUNG

Abschlags- und Schlussrechnungen

Sie möchten Teillieferungen oder -leistungen mit Ihren Kunden abrechnen und sich dabei von der HS Auftragsbearbeitung unterstützen lassen? Dann arbeiten Sie mit Abschlags- und Schlussrechnungen. Lesen Sie im Folgenden, was dafür zu tun ist:

- Aktivieren Sie in Ihrer HS-Anwendung im Arbeitsgebiet „Firma“ unter [Einstellungen](#) → [Funktionen](#) das Kontrollkästchen „Abschlagsrechnungen“.
- Legen Sie anschließend in den Stammdaten Ihre Abschlagsforderungen an – je nach Bedarf mit Beträgen oder prozentualen Anteilen, dazu noch Abschlagsforderung für Gutschriften.
- Sie benötigen außerdem mindestens zwei Belegarten: Abschlagsrechnung und Gutschrift auf Abschlagsrechnungen. Aktivieren Sie jeweils als Kennzeichen „Abschlagsrechnung“.
- Auf der Registerkarte „Abruf“ geben Sie entsprechende Belegarten an und unter „Vorbesetzungen“ die gewünschte Abschlagsforderung. Denken Sie an die Buchungsangaben: Es ist gegebenenfalls eine separate Kontierung nötig.

Nun können Sie über das Menü [Vorgänge](#) → [Verkaufsbeleg](#) → [Eingeben/Ändern](#) Abschlagsrechnungen mit jeweils einer Abschlagsforderung als Position erstellen. Dabei haben Sie zwei Möglichkeiten:

- a. Sie erstellen aus einem vorhandenen Beleg beispielsweise eine Auftragsbestätigung, die in die Schlussrechnung abgerufen wird. Die Anwendung kontrolliert, ob die in der Auftragsbestätigung genannte Summe überschritten wird. Die Abschläge werden in der Schlussrechnung automatisch auf der gleichnamigen Registerkarte aufgeführt.
- b. Sie geben den Abschlagsbetrag manuell ein. In der Schlussrechnung des Auftrags ordnen Sie die Abschlagsrechnungen auf der Registerkarte „Abschläge“ zu.

Besteht ein Auftrag aus mehreren Belegen, so helfen Ihnen Auftragsnummern, den Überblick zu behalten. Passen Sie Druckvorlagen und -texte zur Kennzeichnung der Abschläge bedarfsweise an.

Mehr dazu lesen Sie im Handbuch Ihrer Anwendung in Kapitel 5.15.8.1.

LOHNABRECHNUNG, PERSONALMANAGEMENT

Arbeitsmittel verwalten



Die HS Programme zur Lohnabrechnung und zum Personalmanagement bieten die beiden folgenden Möglichkeiten, Arbeitsmittel zu verwalten:

Arbeitsmittel ohne die Inventarfunktion verwalten

In diesem Fall erfassen Sie die Arbeitsmittel in Ihrer HS Anwendung unter [Stammdaten](#) → [Arbeitsmittel](#) als Oberbegriffe, wie zum Beispiel „Handy“, „Smartphone“ oder „Smartphone <Herstellername>“. Anschließend hinterlegen Sie diese Arbeitsmittel im Personalstamm bei den jeweiligen Mitarbeitern (unter „Personal – Ausgegebene Arbeitsmittel“). Dabei kann ein Arbeitsmittel mehre-

ren Mitarbeitern zugeordnet werden. Vorteil: Der Erfassungsaufwand ist gering und Sie wissen, welche Arbeitsmittel der Mitarbeiter erhalten hat und beim Ausscheiden aus der Firma zurückgeben muss.

Arbeitsmittel mithilfe der Inventarfunktion verwalten

Bei dieser Vorgehensweise können Sie einem Mitarbeiter ein bestimmtes Arbeitsmittel über eine Inventarnummer zuordnen. Eine Inventarnummer kann nur einmal zugeordnet werden. So können Sie jederzeit ermitteln, welcher Mitarbeiter das Arbeitsmittel mit der Inventarnummer „XY“ erhalten hat. Und so geht's: Im Ar-

beitsgebiet „Einstellungen“ (Bereich „Arbeitseinstellungen – Funktionen“) geben Sie an, dass Sie mit der Inventarfunktion arbeiten wollen. Daraufhin steht Ihnen unter [Stammdaten](#) → [Inventar](#) → [Arbeitsmittel](#) das Arbeitsgebiet „Arbeitsmittel“ zur Verfügung. Dort geben Sie ein neues Arbeitsmittel, beispielsweise „Notebook“, an und erfassen auf der Registerkarte „Inventar“ alle Notebooks mit dazugehöriger Inventarnummer. Beim Mitarbeiter (unter „Personal – Ausgegebene Arbeitsmittel“) geben Sie das Arbeitsmittel und die Inventarnummer an. Eine Übersicht aller zugeordneten Arbeitsmittel erhalten Sie unter [Stammdaten](#) → [Inventar](#) → [Übersicht Inventarzuordnung](#). Hier können Sie nach einem Arbeitsmittel mit einer bestimmten Inventarnummer suchen bzw. klären, ob es bereits vergeben wurde – und falls ja, an wen.

Den Jahresabschluss rechtzeitig vorbereiten

So sicher wie das neue Jahr kommt auch der Jahresabschluss in der Buchhaltung. Trotz aller Erfahrung und Routine ist es wichtig, dass man darauf gut vorbereitet ist. Andernfalls verlieren Sie Zeit für Korrekturen und nachträgliche Änderungen. Zur Erinnerung hier noch einmal die wichtigsten Punkte:

- Überprüfen Sie regelmäßig – am besten zum Monatsende – Ihre Offene-Posten-Buchhaltung auf nicht zugeordnete Rechnungen, Anzahlungen, Teilzahlungen und Rest-OPs. Im Arbeitsgebiet „Zuordnung“ (Menü „Belege“) können Sie sich einen Überblick verschaffen, offene Posten bei Konten mit Nullsaldo automatisch zuordnen oder gezielt einzelne offene Posten bearbeiten.
- Legen Sie rechtzeitig ein neues Wirtschaftsjahr an (Menü: [Stammdaten](#) → [Weitere Stammdaten](#)).
- Stellen Sie sicher, dass ein Soll/Haben-Belegordner für die automatischen Vortragsbuchungen vorhanden ist. Auf der Registerkarte „Verwendung“ muss das Kontrollkästchen „Jahresabschluss“ aktiviert sein.

- Sind alle benötigten Abschlussgruppen angelegt (Menü: [Stammdaten](#) → [Weitere Stammdaten](#))? Sind alle Eröffnungs- und Schlussbilanzkonten sowie Zusammenführungs- und Ergebniskonten vorhanden und den richtigen Abschlussgruppen zugeordnet?
- Prüfen Sie die Kontenzuordnung in den Abschlussgruppen. Auf der gleichnamigen Registerkarte können Sie sich einen Überblick verschaffen.
- Stellen Sie sicher, dass zum Zeitpunkt der Ausführung einer Abschlussgruppe alle Erfassungsgruppen abgeschlossen sind.

Detaillierte Hinweise zu Vorbereitung und Durchführung des Jahresabschlusses finden Sie auf der Website von HS im Dokument „Jahreswechsel – Links auf die wichtigsten Anleitungen“ (Dok.-Nr. 15644) sowie im Handbuch im Kapitel „Wirtschaftsjahr abschließen: Automatischer Abschluss und Vortrag“. Alles Wichtige zur automatischen und manuellen Zuordnung von offenen Posten finden Sie im Handbuch, Kapitel „Offene Posten nachträglich zuordnen“.



KOSTENLOSER DOWNLOAD

SV-Fälligkeitstermine 2018 ins eigene Kalenderprogramm importieren

Nützlicher Helfer von HS für Ihre Lohnabrechnung: Eine Kalenderdatei mit Erinnerungsfunktion hilft Ihnen, die Fälligkeiten für die Beiträge zur Sozialversicherung (SV) und die Beitragsnachweise im Blick zu behalten. Die Datei im iCalendar-Format (ics) lässt sich in das eigene Kalenderprogramm (z. B. Microsoft Outlook, IBM Notes, Google Kalender) importieren. Anschließend zeigt der persönliche Kalender alle SV-Fälligkeitstermine im Abrechnungsjahr 2018 an. Die Kalenderdatei ist unter www.hamburger-software.de/download-center gratis erhältlich (Dokumententyp „Tools“ anklicken).

LOHNABRECHNUNG

Neue Lohnarten schnell und sicher erstellen

Eine neue Lohnart über die Neuanlage zu erstellen erfordert Zeit und Geduld, denn hierbei sind zahlreiche Angaben zu erfassen. Erheblich schneller und sicherer ist es, eine bestehende Lohnart zu kopieren. Dabei sollten Sie darauf achten, dass Sie eine Lohnart kopieren, die in den „Allgemeinen Daten“ idealerweise bereits die gewünschten Einstellungen hat und in den „Zeitabhängigen Daten“ möglichst wenige Unterschiede gegenüber der neu zu erstellenden Lohnart aufweist.

Gehen Sie folgendermaßen vor:

- Öffnen Sie in Ihrer Lohnanwendung von HS das Arbeitsgebiet „Lohnart“ ([Stammdaten](#) → [Lohnart](#)).
- Klicken in der Datenauswahlliste

mit der rechten Maustaste auf die zu kopierende Lohnart und wählen Sie im eingblendeten Kontextmenü den Befehl „Kopieren“. Daraufhin wird ein neues Arbeitsblatt eingblendert, das alle Daten des letzten Zeitraums der zu kopierenden Lohnart enthält.

- Geben Sie einen Ordnungsbegriff für die neue Lohnart an und ändern Sie die Bezeichnung.
- Passen Sie nun alle Angaben an, die Sie bei der neuen Lohnart geändert haben wollen. Zum Schluss überprüfen Sie sämtliche Angaben.

Tipps: Sie setzen das HS Personalwesen ein? Falls Sie die gewünschte Lohnart bereits in einem anderen Datenbe-



stand nutzen oder in den Beispieldaten gefunden haben, können Sie die Lohnart auch über den Datentransfer übertragen. Die Funktion „Datentransfer“ ist nur im HS Personalwesen enthalten.



Seminartermine

HS Auftragsbearbeitung, HS Auftragsmanager

Seminar Einsteiger PLUS (EW1000)

Hamburg 22.02.2018



Seminar Fortgeschrittene PLUS (FW1000)

Hamburg 23.02.2018



HS Finanzwesen, HS Finanzbuchhaltung

Seminar Einsteiger PLUS (EW2000)

Berlin 21.02.2018
Dietzenbach 21.02.2018
Garching 23.02.2018
Hamburg 13.03.2018
Krefeld 20.02.2018
Stuttgart 22.02.2018
Weimar 20.02.2018



Seminar Fortgeschrittene PLUS (FW2000)

Hamburg 14.03.2018



Seminar Einsteiger PLUS für das Erweiterungsmodul Berichte (EW20EB)

Hamburg 15.03.2018

HS Personalwesen, HS Personalabrechnung

Seminar Einsteiger PLUS (EW3000)

Berlin 09.03.2018
Dietzenbach 20.03.2018
Garching 16.03.2018
Hamburg 13.02.2018
Krefeld 21.03.2018
Stuttgart 15.03.2018
Weimar 08.03.2018



Seminar Fortgeschrittene PLUS (FW3000)

Hamburg 14.02.2018



Seminar Einsteiger Abfragen (EW30AF)

Hamburg 15.02.2018

Info-Veranstaltungen

HS Personalwesen, HS Personalabrechnung – Jahresabschluss (IV30JA)

Berlin 16.01.2018
Dietzenbach 18.01.2018
Garching 16.01.2018
Hamburg 17.01.2018



Krefeld 19.01.2018
Stuttgart 17.01.2018
Weimar 17.01.2018



Zeiten und Preise (soweit nicht anders angegeben)

**Einsteiger- und
Fortgeschrittenenseminare**
10–17 Uhr
395 Euro (zzgl. MwSt.) pro
Teilnehmer

**Info-
Veranstaltungen**
10–13 Uhr, 14–17 Uhr
95 Euro (zzgl. MwSt.) pro
Teilnehmer

Beratung

Senden Sie eine e-mail mit Ihrer
HS-Kundennummer an:
akademie@hamburger-software.de

Weitere Informationen/Anmeldung

Das komplette Schulungsangebot
finden Sie unter:
www.hamburger-software.de/akademie

Miträtseln und gewinnen

Ein 500000-€-Jahreslos der ZDF-Fernsehlotterie Aktion Mensch können Sie gewinnen, wenn Sie HS das korrekte Lösungswort aus diesem Rätsel entweder per e-mail an gewinnspiel@hamburger-software.de oder per Post unter Angabe Ihrer Anschrift zusenden (Stichwort „Aktion Mensch“). Die Gewinner werden ausgelost und schriftlich benachrichtigt. Einsendeschluss ist der **28. Februar 2018**. Umtausch und Rechtsweg sind ausgeschlossen.



- A Festlegen eines Kontos zur Buchung
- B Schadstoffausstoß
- C anhäufen
- D Buchstabenversetzung, Rätsel
- E Dateneingabe
- F Fehler
- G Kennziffer für Bücher
- H Interesse beim Kunden
- I Zuschuss, Unterstützung
- J flüchtige Aufzeichnung
- K Vollmacht, Auftrag
- L Wohnsitzwechsel
- M Schutzinjektion
- N verkaufte Warenmenge

Lösungswort

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Auflösung: Das Lösungswort des Rätsels in Heft 2/2017 lautet **Weiterbildung**. HS dankt allen Teilnehmern und wünscht den Gewinnern viel Glück mit ihrem Jahreslos.

Impressum

Herausgeber:
 HS - Hamburger Software GmbH & Co. KG
 Überseering 29
 22297 Hamburg
 Telefon: 040 63297-333
 Telefax: 040 63297-111
 e-mail: info@hamburger-software.de
 Internet: www.hamburger-software.de

V. i. S. d. P.: Johannes Tenge
Redaktion: Johannes Tenge
Mitarbeit: André Bökenschmidt, Andrea Brügge, Andrea Haudel, Bianca Wegner, Christian Frick, Christian Seifert, Daniel Krekeler, Gabriele Palm, Gunda Behrens, Janett Krützfeldt, Linda Ropers, Michael Ullerich, Stefanie Köhnken
Grafik, Layout: www.staakdesign.com, Joachim Staak, Huusborgstieg 71, 22359 Hamburg

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Hinweis: Der Herausgeber behält sich vor, alle im hs magazin beschriebenen Produktspezifikationen jederzeit zu ändern, und haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit in Form und Inhalt. Genannte Marken und eingetragene Warenzeichen anderer Unternehmen/Hersteller werden anerkannt.

Titelfoto: © Geber86/Stockphoto.com und © MAK/Fotolia.com
 Editorialfoto: Elfriede Liebenow
 Rückseitenfoto: © Picture-Factory/Fotolia.com



Geben Sie Ihrer Buchhaltung mehr Zeit!

Geschäftsvorfälle manuell zu kontieren kostet Zeit und Geld. Ersparen Sie sich diese aufwendige Routinetätigkeit in Ihrem Unternehmen! Mit dem Modul **Kontierung** von HS gewinnt Ihre Buchhaltung Freiraum für produktivere Aufgaben.

- Automatische Kontierung von elektronischen Kontoauszügen
- Eigene Kontierungsvorlagen für wiederkehrende Geschäftsvorfälle (z. B. Mietzahlungen)
- Sofortiges Vorliegen der Buchungssätze im Datenbestand der Finanzbuchhaltung
- Fehlervermeidung durch automatisierte Abläufe
- Einfache Bedienung

www.hamburger-software.de/finanzwesen/kontierung

hs Hamburger Software

HS - Hamburger Software GmbH & Co. KG

Telefon: 040 63297-333

e-mail: info@hamburger-software.de

Internet: www.hamburger-software.de